Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter
Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 27. Mai 1939 | Nummer 21

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die Werklieferung im Umsatzsteuerrecht

Von Oberregierungsrat *Baier*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Inhalt:

1. Einführung,
2. Bürgerlich-rechtlicher Begriff der Werklieferung,
3. Umsatzsteuerlicher Begriff der Werklieferung,
4. Stoffbeschaffung durch den Hersteller,
5. Zutatbegriff,
6. Beispiele zu Ziffer 4 und 5,
7. Errichtung eines Bauwerkes,
8. Bearbeitung von Gegenständen des Bestellers.

1. Einführung

Die Umsatzsteuer erfaßt die Lieferungen und die sonstigen Leistungen eines Unternehmers. Die Unterscheidung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen ist für die Umsatzsteuer von großer Bedeutung. Viele Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (§ 1 Ziffer 2, § 4 Ziffern 2 a und 2 b, 3, 4, 5, 6, § 5 Absatz 4 Ziffer 1, § 7 Absätze 2 und 3) gelten nur für Lieferungen.

Der Werklieferungsvertrag enthält sowohl Bestandteile des Kaufvertrags wie des Werkvertrags. Bei der eigentümlichen Natur der Werklieferung ist ihre Abgrenzung von der Werkleistung nicht immer einfach. Das Umsatzsteuergesetz sieht die Werklieferung als Lieferung an. Die Werkleistung gehört umsatzsteuerlich zu den „sonstigen" Leistungen. Die Abgrenzung der Werklieferung von der Werkleistung ist daher umsatzsteuerlich von großer Bedeutung.

2. Bürgerlich-rechtlicher Begriff der Werklieferung

Das Umsatzsteuerrecht hat den Begriff der Werklieferung dem bürgerlichen Recht entnommen. In der Weiterentwicklung hat jedoch die Rechtsprechung der Steuergerichte den Begriff der Werklieferung schließlich vom bürgerlichen Recht ganz losgelöst. Das volle Verständnis des Begriffes erfordert trotzdem eine kurze Betrachtung der Rechtslage nach dem bürgerlichen Recht. Das Wesen der Werklieferung im bürgerlichen Recht ist aus dem folgenden Tatbestand zu ersehen:

Ein Unternehmer stellt Gegenstände (zum Beispiel Maschinen) zum Verkauf her. Er beschafft sich selbst den zur Herstellung erforderlichen Stoff (Stähle, Formeisen usw.).

Die Verkaufsabschlüsse dieses Unternehmers werden sich im Regelfall auf vorher fertiggestellte Gegenstände beziehen. Die wirtschaftliche Sachlage erfährt keine wesentliche Änderung, wenn der Unternehmer eine Lieferungsverpflichtung für noch nicht hergestellte Maschinen eingeht.

Das bürgerliche Recht bezeichnet einen solchen Vertrag als Werklieferungsvertrag und stellt ihn im wesentlichen dem Kaufvertrag gleich. § 651 BGB lautet:

> „Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung."

Eine andere wirtschaftliche und daher auch rechtliche Sachlage liegt vor, wenn der Besteller die zur Herstellung erforderlichen Stoffe (Stähle, Formeisen usw.) dem Unternehmer zur Anfertigung der bestellten Maschine übergibt. Ein

solcher Vertrag weist keine Ähnlichkeit mit einem Kaufvertrag auf. Er ist ein reiner Werkvertrag. Seine Erfüllung durch den Unternehmer ist eine Werkleistung § 631 BGB gemäß.

Die Sache wird schwieriger, wenn der Besteller und der Unternehmer sich an der Stoffbeschaffung beteiligen. § 651 Absatz 2 BGB unterscheidet in diesem Fall in Übereinstimmung mit der Volksanschauung zwischen Hauptstoff und Zutaten. Es sind in unserem Beispiel des Maschinenbaus als Zutaten zum Beispiel Nieten und Lagermetall anzusehen. Die Stähle und Formeisen stellen den Hauptstoff dar. Werden die Zutaten vom Besteller, der Hauptstoff vom Unternehmer beschafft, ist der Vertrag ein Werklieferungsvertrag. Auf ihn finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Im umgekehrten Fall liegt dagegen ein Werkvertrag vor.

3. Umsatzsteuerlicher Begriff der Werklieferung

Die Kaufverträge des bürgerlichen Rechts bilden umsatzsteuerrechtlich die wichtigste Art der Lieferungsverträge. Die wirtschaftliche Sachlage (Hinweis auf Abschnitt 2) erfordert für die Umsatzsteuer die Einreihung der Leistungen aus Werklieferungsverträgen unter den Begriff Lieferungen, auch wenn eine besondere gesetzliche Regelung fehlen würde. Das Umsatzsteuergesetz hat sich jedoch nicht damit begnügt, den Begriff „Werklieferung" dem bürgerlichen Recht ausdrücklich oder stillschweigend zu entnehmen. Es hat im § 3 Absatz 2 den Begriff Werklieferung der Volksanschauung entsprechend gegenüber dem bürgerlichen Recht wesentlich erweitert. § 3 Absatz 2 UStG bestimmt:

> „Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden."

Unter diese Begriffsbestimmung fallen die folgenden drei Fälle:

1. die Herstellung einer neuen, selbständigen Sache oder Anlage auf Bestellung,
2. die Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grund und Boden des Bestellers,
3. die Veränderung eines Gegenstandes des Bestellers.

Es ist dabei jedesmal vorausgesetzt, daß zur Erstellung des Werkes Stoff erforderlich ist, und daß der Hersteller (Unternehmer) mehr von dem erforderlichen Stoff beschafft als nur Zutaten oder sonstige Nebensachen.

Beispiele für die Herstellung einer neuen selbständigen Sache bieten die Herstellung von Malz durch eine Mälzerei, von Kupferkabeln durch ein Kabelwerk, von Webwaren durch eine Weberei, von Möbeln durch einen Schreiner, von Schuhen durch einen Schuhmacher, von Büchern durch eine Druckerei. Unter Stoff kann nur körperlicher Stoff verstanden werden. Es können nicht darunter die unkörperlichen Ergebnisse geistiger oder künstlerischer Arbeit verstanden werden. Es könnte daran gedacht werden, daß Stoff für die Herstellung eines Buches nicht nur Papier, Druckerschwärze usw. seien, sondern auch der vom Verfasser stammende gedankliche Inhalt (Hinweis auf Abschnitt 5). Ein solcher Schluß widerspricht dem Sinn des Wortes Stoff (in der Fremdwortsprache: Materie) und führt zu Ergebnissen, die nicht in Einklang mit der Volksanschauung stehen.

4. Stoffbeschaffung durch den Hersteller

Der Hersteller (Unternehmer) beschafft § 3 Absatz 2 UStG gemäß den Stoff, wenn er ihn selbst herstellt oder wenn er ihn als Eigenhändler erworben hat. Der Kommissionär wird nach dem Umsatzsteuerrecht dem Eigenhändler gleichgestellt. Der Unternehmer beschafft § 3 Absatz 2 UStG gemäß den Stoff auch dann, wenn er ihn als Kommissionär für Rechnung des Auftraggebers erworben hat.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist es unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang in einzelne Teile zu zerlegen und diese einzelnen Teile gesondert steuerlich zu behandeln. Die Beteiligten können sich durch den Abschluß eines Kauf- oder Kommissionsvertrags über den Stoff und den davon gesonderten Abschluß eines reinen Werkvertrags über die Bearbeitung des beschafften Stoffes nicht umsatzsteuerlich besser stellen, als wenn sie einen einheitlichen Werklieferungsvertrag abgeschlossen haben würden, wie es tatsächlich der wirtschaftlichen Sachlage entsprochen hätte.

   Beispiel:

   Ein Gastwirt will Apfelmost von einem Mostfabrikanten beziehen. Sie schließen schriftlich zwei Verträge. Im ersten Vertrag verpflichtet sich der Fabrikant, 200 Zentner Äpfel für Rechnung des Gastwirts zu erwerben, im zweiten Vertrag verpflichtet er sich, die gekauften Äpfel zu Most zu verarbeiten. In diesem Beispiel will der Gastwirt Most geliefert erhalten. Der Fabrikant ist auch dazu bereit. Es liegt umsatzsteuerrechtlich in vollem Umfang eine Werklieferung des Mostes vor, nicht eine Lieferung von Äpfeln und daneben eine Werkleistung.

b) Kauft der Unternehmer im Namen des Bestellers, also in offener Stellvertretung, so werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Stofflieferer und dem Besteller, nicht aber zwischen dem Stofflieferer und dem Unternehmer geknüpft. In einem solchen Fall hat der Besteller den Stoff beschafft, nicht der Unternehmer. Es ist hier sorgfältige Prüfung geboten, ob ernstlich im Namen des Bestellers gekauft worden ist, oder ob der Kauf im Namen des Bestellers nur eine Förmlichkeit ist, die der wirklichen wirtschaftlichen Sachlage nicht gerecht wird.

   Beispiel:

   Eine Mälzerei kaufte im Auftrag einer Brauerei Gerste zum Vermälzen. Sie teilte den

Lieferern der Gerste beim Abschluß des Kaufvertrags mit, daß die Gerste im Namen einer Brauerei eingekauft werde. Der Name und die Anschrift der Brauerei könnten innerhalb einer bestimmten Frist in den Geschäftsbüchern der Mälzerei eingesehen werden.

Der Reichsfinanzhof (RStBl. 1935 S. 712) hat in diesem Fall eine Werklieferung von Malz festgestellt. Das Handeln im Namen der Brauerei sei nur eine leere Förmlichkeit gewesen.

Besondere Vorsicht ist bei Bargeschäften geboten. Hier wird, von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig eine bloße Förmlichkeit, die der wirklichen wirtschaftlichen Sachlage nicht gerecht wird, anzunehmen sein, wenn der Unternehmer dem Stofflieferer den Namen und die Anschrift des angeblich vertretenen Bestellers mitteilt.

c) Der Hersteller des Werkes (Unternehmer) kann den Stoff auch durch Rechtsgeschäft mit dem Besteller beschaffen.

Beispiel:

Ein Holzhändler braucht Möbel. Er beauftragt einen Schreinermeister mit ihrer Herstellung und benutzt diesen Auftrag, um gleichzeitig an den Schreinermeister Holz, wenigstens das zur Herstellung der Möbel erforderliche Holz, abzusetzen.

Es liegen hier vor:

1. eine Lieferung des Holzes durch den Holzhändler an den Schreinermeister;
2. eine Werklieferung der Möbel durch den Schreinermeister an den Holzhändler.

Nur dann ist in einem solchen Fall anders zu entscheiden, wenn der Holzhändler ein ernsthaftes wirtschaftliches Interesse daran hat, daß gerade das von ihm gelieferte Holz als Stoff zur Herstellung der bestellten Möbel verwendet wird (zum Beispiel, weil es sich um besonders lang gelagertes Holz handelt). Der Holzhändler verschafft im letzten Fall dem Schreiner nicht die Verfügungsmacht über das Holz; er liefert nicht das Holz an den Schreiner, sondern er stellt ihm das Holz nur für die Verarbeitung zu den bestellten Möbeln zur Verfügung.

In beiden Fällen ist es ohne Bedeutung, ob dem Hersteller Eigentum am Stoff (Holz) verschafft wird oder nicht. Nicht die bürgerlich-rechtlichen, sondern die wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind maßgebend. Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist umsatzsteuerlich der Tatbestand ein anderer geworden, wenn an Stelle des Holzhändlers etwa ein Bäckermeister die Möbel bestellt hätte. Kauft dieser das Holz selbst ein, so tut er das nicht, um es dem Schreinermeister gegen Entgelt liefern zu können. Er stellt, wirtschaftlich gesehen, dem Schreinermeister das Holz nur zur Herstellung der Möbel zur Verfügung, einerlei, ob er ihm das Eigentum überträgt oder nicht. Nicht der Schreiner, sondern der Bäcker hat in diesem Fall das Holz als Stoff zur Möbelfertigung beschafft (Hinweis auf RStBl. 1930 S. 124 und 1936 S. 189).

5. Zutatbegriff

Wenn der Besteller und der Unternehmer sich an der Stoffbeschaffung beteiligen, ist § 3 Absatz 2 UStG gemäß zu entscheiden, wer von beiden nur Zutaten und wer den Hauptstoff beschafft.

Der Reichsfinanzhof hat, beginnend mit seinem Urteil vom 5. Dezember 1923 (Bd. 11 S. 210), in seiner Rechtsprechung lange Zeit daran festgehalten, daß es für den Begriff der Zutat auf das Wertverhältnis der Arbeit und des vom Unternehmer beschafften Stoffes ankomme. Der Wert des Stoffes müsse überwiegen.

Diese Ansicht kann bei der Herstellung neuer selbständiger Sachen zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Bei der Herstellung einer Sache, zum Beispiel einer Uhr, kann der Wert der Arbeit den Wert des Stoffes erheblich übersteigen. Trotzdem liegt bei der Erfüllung des Kaufvertrags über die vorher hergestellte Uhr nicht eine sonstige Leistung, sondern eine Lieferung vor. Ebenso muß dann aber wegen der Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Sachlage die Verschaffung der Verfügungsmacht an der auf Bestellung hergestellten Uhr nicht eine sonstige Leistung, sondern eine Werklieferung sein. Auf das Wertverhältnis zwischen Arbeit und Stoff kann es also für den Zutatbegriff nicht ankommen.

Der Reichsfinanzhof hat aus diesen Gründen seine frühere Rechtsprechung mit dem in der Amtlichen Sammlung Bd. 38 S. 87 (RStBl. 1936 S. 189) veröffentlichten Urteil vom 26. Juni 1935 verlassen. Danach ist allein der Anteil des Unternehmers an der Stoffbeschaffung maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob der Unternehmer mehr als Zutaten beschafft hat. Hat der Unternehmer den gesamten erforderlichen Stoff beschafft, liegt immer eine Werklieferung vor, einerlei, ob der Wert der Arbeitsleistung um ein Vielfaches höher ist als der Wert des Stoffes. Eine Prüfung, ob der Unternehmer den Hauptstoff oder Zutaten beschafft hat, ist nur dann erforderlich, wenn auch der Hersteller einen Teil des Stoffes beschafft hat. Wer wertmäßig mindestens die Hälfte des Stoffes beschafft, beschafft den Hauptstoff. Wer wertmäßig weniger als die Hälfte des erforderlichen Stoffes beschafft, beschafft nur Nebensachen (Zutaten).

Es ist für den Begriff der Zutat ohne Bedeutung, ob der Besteller seinerseits zur Herstellung des Werkes Arbeit leistet. Seine Arbeitsleistungen fallen nicht in den Leistungsaustausch zwischen Besteller und Unternehmer. Die Arbeitsleistung des Bestellers (zum Beispiel des Verfassers eines Buches) mag noch so wertvoll sein, der vom Unternehmer beschaffte Stoff (Papier, Druckerschwärze usw.) wird dadurch nicht zur bloßen Zutat (Hinweis auf Abschnitt 3).

6. Beispiele zu Abschnitt 4 und 5

A. A bestellt bei dem Bildhauer B eine Führerbüste aus Lindenholz. Das Holz beschafft sich der Bildhauer. Der Wert des Holzes beträgt

10 RM, der Wert der Arbeitsleistung 290 RM, das Entgelt 300 RM. — Der Stoff ist ausschließlich vom Bildhauer, dem Unternehmer, beschafft. Auf das Wertverhältnis des Stoffes zur Arbeitsleistung kommt es nicht an. Der Künstler bewirkt mit der Übergabe der fertigen Büste eine Werklieferung.

B. A bestellt bei dem Kunstschreiner B einen Barockschrank nach Zeichnung. A stellt dem Schreiner Holz und Furniere zur Verfügung. Den Leim und die Politurmasse stellt der Schreiner. Das Entgelt für die Herstellung des Schrankes beträgt 300 RM. — Der Stoff zum Werk ist überwiegend vom Besteller beschafft. Der Schreiner bewirkt nicht eine Werklieferung, sondern eine Werkleistung. Die Beschaffung des Leimes und der Politurmasse ist als Beschaffung einer Zutat Teil der Werkleistung.

C. A bestellt bei dem Schreiner B einen Barockschrank zu 500 RM. Holz und Furniere stellt der Schreiner. Der Besteller wünscht die Verwendung einer nach seiner Meinung besonders haltbaren Leimsorte. A beschafft selbst Leim zu 20 RM und übergibt ihn dem Schreiner mit dem Bemerken, daß ihm B dafür 20 RM schulde. B stellt über 500 RM Rechnung und vermerkt darin, daß von dieser Schuld des A 20 RM durch die Beschaffung des Leimes getilgt seien. — Der Stoff zum Werk wird überwiegend vom Schreiner B gestellt. Der Besteller A stellt nur eine Nebensache (Zutat) dem Hersteller zur Verfügung. Der Schreiner bewirkt also eine Werklieferung. Der Leistungsaustausch (§ 1 Ziffer 1 UStG) zwischen Schreiner und Besteller erstreckt sich hier nur auf die Arbeitsleistung des Schreiners zusammen mit der Beschaffung von Holz, Furnieren und Politurmasse. Die Beschaffung des Leimes scheidet für den Leistungsaustausch zwischen Schreiner und Besteller aus. Der Schreiner ist daher nur umsatzsteuerpflichtig für seine Leistung (Werklieferung) mit 480 RM Entgelt (Hinweis auf RStBl. 1936 S. 189).

7. Errichtung eines Bauwerkes

Die Errichtung eines Bauwerkes auf einem Grundstück des Bestellers ist bürgerlich-rechtlich wegen der Bestimmung in § 946 BGB keine Werklieferung. Das bürgerliche Recht sieht das Grundstück des Bestellers als Hauptstoff an und behandelt die Leistungen aus einem solchen Bauvertrag als Leistungen aus einem Werkvertrag.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 3 Absatz 2 Satz 2 UStG können umsatzsteuerlich Leistungen aus einem solchen Bauvertrag Werklieferungen sein. Für die Beantwortung der Frage, ob der Bauunternehmer mehr als Zutaten beschafft, scheidet der Wert des Grundstücks des Bestellers aus. Der Bau eines kleinen Häuschens auf wertvollsten Baugrund ist eine Werklieferung, wenn der Unternehmer vom Baustoff (Ziegel, Kies, Zement, Holz usw.) mehr als Zutaten beschafft. Für die Anwendung der Bestimmungen über Werklieferung ist das Bauwerk getrennt vom Grundstück des Bestellers anzusehen und insoweit wie eine selbständige Sache zu behandeln.

8. Bearbeitung von Gegenständen des Bestellers

a) Nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 2 UStG kann auch die Bearbeitung eines Gegenstandes des Bestellers bei erheblichem Stoffaufwand des Unternehmers Werklieferung sein. Beispiele für Werklieferungen dieser Art sind der Einbau einer Treppenanlage in ein Gebäude, die Verlängerung eines Schiffes durch eine Werft, der Einbau einer Kurbelwelle in einen Motor.

Der Reichsfinanzhof (RStBl. 1928 S. 54) hat sogar die Ausbesserung von Filzstiefeln durch einen Unternehmer als Werklieferung betrachtet, weil sich der Wert des Materials (Blätter, Vorderstücke, Absätze usw.) auf das Paar der auszubessernden Filzstiefel auf 3 RM, der Arbeitslohn auf 1,40 RM berechnet hatte. Das Material hatte der Unternehmer beschafft. Er verglich entsprechend seiner damaligen Rechtsanschauung (Hinweis auf Abschnitt 5 Absatz 2) den Wert des vom Unternehmer beschafften Stoffes mit dem Wert seiner Arbeit. Umgekehrt hat der Reichsfinanzhof das Färben und Appretieren von Gewebe wegen des größeren Wertes der Arbeit gegenüber dem Wert des beschafften Stoffes nicht als Werklieferung, sondern als Werkleistung angesehen. Seit der Änderung der Rechtsprechung (Hinweis auf Abschnitt 5 Absatz 4) kommt es aber nur darauf an, ob für die Herstellung des Gegenstandes Stoff erforderlich ist und ob der Unternehmer diesen Stoff beschafft.

b) Die Anwendung der neueren Grundsätze auf die Fälle der Lohnveredlung (zum Beispiel Färben und Appretieren) führt zu Ergebnissen, die mit der Volksanschauung (§ 1 StAnpG) in Widerspruch stehen. Auch wenn der zum Werk erforderliche Stoff (zum Beispiel Farbe, Appretur-, Politurmasse) ganz vom Unternehmer (Bearbeiter) beschafft wird, ist doch nach der Volksanschauung das Färben, Appretieren und Polieren nicht eine Werklieferung, sondern eine Werkleistung. Die Volksanschauung sieht hier in erster Linie auf die geleistete Arbeit, sie sieht die Verschaffung der Verfügungsmacht an dem zur Bearbeitung „erforderlichen" Stoff (Farbe, Appretur-, Politurmasse) nur als Nebenleistung des Bearbeiters an. Diese Fragen sind bei der früheren Rechtsprechung nur aus dem Grund nicht mit voller Schärfe aufgetreten, weil in den wichtigsten Fällen des Bearbeitungsverkehrs der Wert der Arbeit den Wert des Stoffes meist übertrifft. Darauf aber kam es allein an. Immerhin sind auch damals erhebliche Schwierigkeiten und bedenkliche Unebenheiten aufgetreten. Hinweis in diesem Zusammenhang auf das Filzstiefel-Urteil (siehe Abschnitt 8 a).

c) Die grundsätzliche Lösung dieser Frage muß in den folgenden Überlegungen gefunden werden. Eine

Lieferung liegt nach § 3 Absatz 1 UStG und § 2 UStDB 1938 vor, wenn der Unternehmer seinem Abnehmer die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft. Die Werklieferung wird vom Umsatzsteuergesetz wegen der Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Sachlage (Hinweis auf Abschnitte 2 und 3) als Sonderfall der Lieferung behandelt. Bei der Werklieferung wird die Sache erst hergestellt. Die Verfügungsmacht wird dem Besteller nach der Herstellung, in besonderen Fällen mit der Herstellung verschafft. Die Volksanschauung stellt die Herstellung eines in sich abgeschlossenen Teilstückes an einer Sache des Bestellers wirtschaftlich und damit umsatzsteuerrechtlich der Herstellung einer neuen selbständigen Sache gleich. Die Sache des Bestellers kann um ein solches Teilstück erweitert werden. Es kann auch in der Sache des Bestellers ein solches Teilstück an Stelle eines bei der Bearbeitung entfernten Teilstückes eingebaut werden. Der Besteller erhält durch die Ausführung der Arbeiten an dem einer selbständigen Sache wirtschaftlich gleichstehenden Teilstück die Verfügungsmacht. Diese Verschaffung der Verfügungsmacht ist nach der Volksanschauung der wesentliche Teil der Leistung. Beispiele für Werklieferungen von Teilstücken sind der Anbau oder Aufbau bei einem Gebäude des Bestellers, der Einbau einer Treppenanlage in ein solches Gebäude, der Einbau einer Kurbelwelle in einen Motor, die Anbringung von Schiffsaufbauten und die Schiffsverlängerung. Voraussetzung für die Gleichstellung mit der Lieferung ist nur, daß der Bearbeiter (Unternehmer) den zur Herstellung des Teilstückes erforderlichen Stoff überwiegend selbst beschafft.

Handelt es sich nicht um ein solches Teilstück, so liegt nach der Volksanschauung eine Werkleistung vor, nicht aber ein Vorgang, der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung der Lieferung gleichzustellen ist. Es kann in diesen Fällen nicht darauf ankommen, ob der zum Werk erforderliche Stoff überwiegend vom Unternehmer oder vom Besteller beschafft wird. Ebenso ist das Wertverhältnis der Arbeit und des Stoffes ohne Bedeutung.

Nach der Volksanschauung fehlt die Herstellung von Teilstücken, deren Lieferung der Lieferung einer selbständigen Sache wirtschaftlich gleichgesetzt werden könnte, beim Färben oder Appretieren von Geweben, beim Farbanstrich oder Polieren von Möbeln. Bei diesen Bearbeitungen handelt es sich nicht um Werklieferungen, sondern um Werkleistungen, gleichgültig, ob der Unternehmer den dazu erforderlichen Stoff beschafft oder nicht. Aus den gleichen Gründen ist auch das Ausbessern von Filzstiefeln durch einen Unternehmer Werkleistung. Es fehlt an der Lieferung eines Teilstückes, auch wenn der Wert des Materials höher ist als der Wert der Arbeit und das Material nur vom Bearbeiter beschafft wird. Die Volksanschauung sieht nicht in der Verschaffung der Verfügungsmacht (an den Lederflicken, an der Farbe usw.) den wesentlichen Teil der Leistung des Unternehmers, sondern in seiner Arbeitsleistung.

Die Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts

Von Oberregierungsrat Dr. *Haußmann*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Tagung über Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Salzburg im Mai 1939.

Inhalt:

1. Einführung,
2. Steuerpflicht und Einkommen,
3. Einkunftsarten und Einkünfte,
4. Ermittlung der Einkünfte,
5. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten,
6. Gewinn
   a) Allgemeine Gewinnermittlung nach dem Vermögensvergleich,
   b) Besondere Gewinnermittlung bei Vollkaufleuten,
   c) Gewinnermittlung nach dem Einnahmeüberschuß,
7. Durchschnittsätze,
8. Ausgleich von Verlusten,
9. Sonderausgaben,
10. Veranlagung,
11. Einkommensteuertarif,
12. Entrichtung der Einkommensteuer.

1. Einführung

Durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1817, RStBl. 1938 S. 1161) ist das Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 121, RStBl. 1938 S. 113) mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Land Österreich in Kraft gesetzt worden. Nach diesem Gesetz wird jetzt erstmalig die Einkommensteuerveranlagung für 1938 in Österreich durchgeführt.

Im Einkommensteuergesetz sind klare und scharfe Begriffe des Einkommensteuerrechts verankert. Wer mit diesen Begriffen nicht restlos vertraut ist, ist nicht in der Lage, einwandfreie Veranlagungsarbeit zu leisten. Ich halte es daher für notwendig, gerade im Eingang unserer gemeinschaftlichen Arbeit einen kurzen Überblick über die wichtigsten Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts zu geben.

2. Steuerpflicht und Einkommen

Die Besteuerung des Einkommens setzt voraus:

a) eine Rechtsperson, die einkommensteuerpflichtig ist, und
b) ein Einkommen, das besteuert werden kann.

Einkommensteuerpflichtig sind nur die natürlichen Personen, im Gegensatz zu den juristischen Personen, deren Einkommen von der Körperschaftsteuer erfaßt wird. Wir unterscheiden bei diesen natürlichen Personen:

a) unbeschränkte Einkommensteuerpflicht,
b) beschränkte Einkommensteuerpflicht.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 13 StAnpG).

Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 StAnpG).

Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht ergreift die gesamten Einkünfte, einerlei, ob sie im Inland oder im Ausland erzielt werden. Die beschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich dagegen nur auf bestimmte im Inland erzielte Einkünfte.

Über den Begriff des Einkommens hat die Finanzwissenschaft eine Reihe von Lehrmeinungen aufgestellt. Das deutsche Einkommensteuerrecht hat keine dieser Lehrmeinungen verwirklicht. Es hat sich einen eigenen wirtschaftlichen Einkommensbegriff geschaffen. Danach ist Einkommen die Summe von Einkünften aus begrifflich und zahlenmäßig begrenzten Einkunftsarten.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gründe haben dazu geführt, daß dieser Einkommensbegriff im Einkommensteuergesetz nicht rein verwirklicht ist. Von der Summe der Einkünfte sind noch gewisse Ausgaben des Steuerpflichtigen abzuziehen, die als „Sonderausgaben" bezeichnet werden. Erst der dann sich ergebende Betrag ist das zu versteuernde Einkommen.

Das Einkommen wird jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Das Kalenderjahr ist somit der Ermittlungszeitraum.

3. Einkunftsarten und Einkünfte

Die Einkunftsarten, die allein der Einkommensteuer unterliegen, sind:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbebetrieb,
3. selbständige Arbeit,
4. nichtselbständige Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. Sonstige Einkünfte.

Grundsätzlich sind alle Einkünfte, die zu diesen sieben Einkunftsarten gehören, einkommensteuerpflichtig. Aus sozialen, politischen, bevölkerungspolitischen und verwaltungsmäßigen Gründen sind aber Einnahmen verschiedener Art, die an sich einer der sieben Einkunftsarten zuzurechnen sind, kraft gesetzlicher Vorschrift steuerbefreit. Das Einkommensteuergesetz selbst zählt im § 3 eine Reihe solcher Einnahmen auf. Auch in anderen Gesetzen, in Verordnungen und in Erlassen sind derartige Befreiungen ausgesprochen.

Dagegen erleidet der Grundsatz, daß andere Einkünfte, als die der sieben Einkunftsarten nicht einkommensteuerpflichtig sind, keine Ausnahme.

4. Ermittlung der Einkünfte

Einkünfte im Sinn des Einkommensteuerrechts sind Reineinkünfte. Diese Reineinkünfte bezeichnet das Einkommensteuergesetz bei den Einkunftsarten 1 bis 3, nämlich bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, als „Gewinn", bei den anderen Einkunftsarten als „Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten". Es sind das nicht nur zwei verschiedene Bezeichnungen, sondern auch zwei grundsätzlich verschiedene Arten der Einkunftsermittlung.

Begrifflich einfach ist die Einkunftsermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten. Es ist deshalb zweckmäßig, ihre Darstellung vorwegzunehmen.

5. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

„Einnahmen" sind Roheinnahmen. Das sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkunftsarten 4 bis 7 im Ermittlungszeitraum zufließen.

Dazu gehören z. B. bei der Einkunftsart „nichtselbständige Arbeit" der Bruttolohn und etwaige Sachbezüge, bei der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung" die Mieteinnahmen eines Hausbesitzers.

Von den Einnahmen sind die Werbungskosten abzuziehen. Werbungskosten sind begrifflich alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige im Ermittlungszeitraum bei einer Einkunftsart macht, um die Einnahmen aus dieser Einkunftsart zu erwerben, zu sichern und zu erhalten. Es muß also zwischen Einnahmen und Werbungskosten ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Daraus folgt, daß Werbungskosten nur von den Einnahmen der Einkunftsart abgezogen werden dürfen, bei der sie entstehen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige kauft ein Miethaus mit Hilfe eines Darlehns, für das auf dem Grundstück eine Hypothek eingetragen wird. Die Zinsen, die der Steuerpflichtige für die Hypothek zahlt, sind zwar Aufwendungen für ein Kapital. Dieses Kapital dient dem Hauseigentümer aber nicht zur Erzielung unmittelbarer Kapitaleinnahmen, sondern auf dem Umweg über den Hauskauf zur Erzielung von Mieteinnahmen. Die

Hypothekenzinsen sind somit Aufwendungen zu dem Zweck, die Mieteinnahmen zu sichern und zu erhalten. Würde der Steuerpflichtige die Zinsen nicht bezahlen, so könnte ihm die Hypothek gekündigt werden, und er könnte gezwungen sein, das Haus zu veräußern. Damit würden die Einnahmen aus der Vermietung aufhören.

Nur die wichtigsten Werbungskosten sind im § 9 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt:

1. Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten,
2. Steuern, Abgaben und Versicherungsbeiträge für Gebäude und sonstige Gegenstände,
3. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden,
4. Notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte,
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel,
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung.

Bei der unter Ziffer 6 bezeichneten Werbungskostenart ist der Grundsatz eingeschränkt, daß die Aufwendungen im Ermittlungszeitraum in der Höhe von den Einnahmen abgesetzt werden können, in der sie entstehen. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts gemacht, dessen Nutzung zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, also z. B. für den Kauf oder Bau eines Miethauses, so kann er in jedem Kalenderjahr von den Einnahmen dieser Einkunftsart nur den Teil der Aufwendungen als Werbungskosten abziehen, der bei Verteilung auf die Gesamtnutzungsdauer auf ein Kalenderjahr entfällt.

Übersteigen die Einnahmen einer Einkunftsart die Werbungskosten, so ist ein Überschuß erzielt.

6. Gewinn

a) Allgemeine Gewinnermittlung nach dem Vermögensvergleich

Der Gewinnbegriff ist nicht so einheitlich entwickelt wie der Begriff des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.

Grundsätzlich wird der Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens, das sich für zwei verschiedene Zeitpunkte ergibt, ermittelt. Betriebsvermögen ist die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbes oder der selbständigen Arbeit dienen. Das Betriebsvermögen ist für den Schluß des Ermittlungszeitraums festzustellen und dem Betriebsvermögen gegenüberzustellen, das für den Schluß des vorangegangenen Ermittlungszeitraums festgestellt ist.

Ermittlungszeitraum ist auch hier grundsätzlich das Kalenderjahr. Von diesem Grundsatz läßt das Einkommensteuergesetz zwei Ausnahmen zu:

1. bei Land- und Forstwirten ist Ermittlungszeitraum das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auch ordnungsmäßig führen, ist Ermittlungszeitraum das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen.

Für beide Gruppen von Steuerpflichtigen ist der Gewinn in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Das Einkommensteuergesetz enthält keine Vorschriften darüber, wie das Betriebsvermögen festzustellen ist. Diese Feststellung kann nur durch eine Buchführung getroffen werden. Mit der Buchführung sind Sie im Reinhardt-Lehrgang auf Grund der Bände 1 bis 3 von „Buchführung, Bilanz und Steuern" vertraut gemacht worden.

b) Besondere Gewinnermittlung bei Vollkaufleuten

Kaufleute im Sinn des Handelsgesetzbuchs sind verpflichtet, nach den im Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorschriften Bücher zu führen. Wenn diese Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind, haben sie für die Gewinnermittlung die Betriebsvermögen gegenüberzustellen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen sind.

Damit ist für diese sogenannten Vollkaufleute eine andere Art der Gewinnermittlung vorgeschrieben als die allgemeine. Die wichtigsten Unterschiede sind die folgenden:

1. bei der allgemeinen Gewinnermittlungsart bleibt der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, außer Ansatz, bei der besonderen Gewinnermittlungsart der Vollkaufleute nicht;
2. bei der allgemeinen Gewinnermittlungsart sind nur die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes zu beachten, bei der besonderen Gewinnermittlungsart der Vollkaufleute auch die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts. Dabei haben die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes den Vorrang. Hinweis auf „Buchführung, Bilanz und Steuern" Band 3 Seiten 241 bis 246.

c) Gewinnermittlung nach dem Einnahmenüberschuß

Das Einkommensteuergesetz kennt noch eine dritte Art der Gewinnermittlung, die im § 4 Absatz 3 enthalten ist.

Danach kann als Gewinn auch der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Betriebsvermögen, die an sich zu vergleichen wären, in der Regel nicht wesentlich voneinander abweichen, und daß der Steuerpflichtige weder zu einer Buchführung mit regelmäßigem Bestandsvergleich verpflichtet ist, noch solche Bücher freiwillig führt.

Diese Gewinnermittlungsart ist wesensähnlich der Ermittlungsart Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Zu beachten ist aber, daß die Einkunftsermittlung bei den Einkunftsarten 4 bis 7 „Einnahmen" und „Werbungskosten" kennt, und die Gewinnermittlung die „Betriebseinnahmen" den „Betriebsausgaben" gegenüberstellt.

„Betriebseinnahmen" sind dabei alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbes oder der selbständigen Arbeit zufließen.

„Betriebsausgaben" sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Das ist weitergehend als der Begriff der Werbungskosten. Es ist nicht Voraussetzung, daß die Betriebsausgaben der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Betriebseinnahmen dienen. Sie sind auch dann abzugsfähig, wenn sie z. B. zur Erhaltung des Betriebsvermögens aufgewendet werden.

7. Durchschnittsätze

Für die Ermittlung des Gewinns und für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten läßt das Einkommensteuergesetz noch eine gemeinsame Ermittlungsart zu: die Aufstellung von Durchschnittsätzen. Das ist eine vereinfachte Form der Einkunftsermittlung. Sie kann angewendet werden bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit und Vermietung und Verpachtung, wenn bei den Einkunftsarten 1 bis 3 der Umsatz eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen, und wenn bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

8. Ausgleich von Verlusten

Ergibt der Betriebsvermögensvergleich oder die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben oder die Gegenüberstellung von Einnahmen und Werbungskosten kein Plus, sondern ein Minus, so ist bei der Einkunftsart kein Gewinn oder kein Überschuß erzielt, sondern ein Verlust eingetreten. Die Bezeichnung Verlust ist für alle Einkunftsarten die gleiche. Ein Verlust aus einer Einkunftsart ist mit etwaigem Gewinn oder Einnahmeüberschuß anderer Einkunftsarten auszugleichen. Besteht keine Möglichkeit eines Ausgleichs, so steht schon vor Abzug der Sonderausgaben fest, daß ein Einkommen nicht erzielt worden ist.

9. Sonderausgaben

Von dem festgestellten Gesamtbetrag der Einkünfte sind noch die sogenannten Sonderausgaben abzuziehen. Sie sind im § 10 EStG erschöpfend aufgezählt und lassen sich begrifflich in zwei Gruppen aufteilen.

Die erste Gruppe enthält Beträge, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, sondern begrifflich eine Verwendung des Einkommens darstellen, insbesondere der Hausgehilfinnenabzug, die Kirchensteuern und die Versicherungsbeiträge.

Die Abzugsfähigkeit dieser Posten ist mit der Systematik des Einkommensbegriffs nicht vereinbar, sie sind jedoch aus sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen zum Abzug zugelassen. Sofern und soweit diese Gründe fortfallen, wird die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben beseitigt. Das ist z. B. durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283, RStBl. 1938 S. 305) mit dem Hausgehilfinnenabzug und mit dem Abzug der Kirchensteuer geschehen. Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz ist aber für Österreich noch nicht in Kraft getreten.

Die zweite Gruppe der Sonderausgaben betrifft die Abzugsfähigkeit von Verlusten bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen. Sie ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

a) die Verluste müssen in den beiden Wirtschaftsjahren entstanden sein, die dem Ermittlungszeitraum vorausgehen;
b) die Verluste dürfen bei den Veranlagungen für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht bereits mit Einkünften anderer Einkunftsarten ausgeglichen oder bei der Veranlagung für das letzte vorangegangene Kalenderjahr nicht bereits abgezogen worden sein.

Der Verlustabzug ist nur aus praktischen Erwägungen den Sonderausgaben angegliedert, obwohl er begrifflich eine Besonderheit der Gewinnermittlung darstellt.

10. Veranlagung

Das deutsche Einkommensteuerrecht geht von dem Grundsatz aus, daß die Einkommensteuer veranlagt wird. Es werden in einem förmlichen Verfahren — dem Veranlagungsverfahren — die Besteuerungsgrundlagen ermittelt und die Steuer festgesetzt.

Das Veranlagungsverfahren wird im allgemeinen durch Abgabe einer Steuererklärung eingeleitet und in der Regel durch Erlaß eines Steuerbescheids abgeschlossen.

Die Veranlagung wird nach Ablauf des Kalenderjahrs durchgeführt. Ihr wird das Einkommen zugrunde gelegt, das in diesem Kalenderjahr erzielt ist. Das Kalenderjahr ist also auch der Veranlagungszeitraum.

Der Grundsatz des Einkommensteuerrechts, daß die Veranlagung nach dem erzielten Einkommen vorzunehmen ist, wird für den Fall der Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 48 EStG) durchbrochen. Voraussetzung dafür ist, daß der Verbrauch 10 000 RM übersteigt und außerdem, daß der Verbrauch um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen.

Diese Besteuerung rechtfertigt sich durch die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, die in dem Mißverhältnis von Einkommen und Verbrauch zu Tage tritt. Das Finanzamt kann die Verbrauchsbesteuerung durchführen, muß es aber nicht.

Das Einkommensteuerrecht geht weiter davon aus, daß grundsätzlich jede natürliche Person mit ihrem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen ist. Dieser Grundsatz wird im Einkommensteuergesetz durch die Haushalts-

besteuerung durchbrochen. Ihr Wesen besteht in der Zusammenfassung der in einer Haushaltung vereinigten Personen zu einer steuerlichen Einheit. Diese Einheit umfaßt einmal die Ehegatten und weiter den Haushaltsvorstand mit seinen Kindern, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird.

11. Einkommensteuertarif

Die Höhe der Einkommensteuer ist in Hundertsätzen des Einkommens ausgedrückt. Diese Hundertsätze sind aber nicht aus dem Einkommensteuergesetz zu entnehmen, sie sind in die Einkommensteuertabelle hineingearbeitet, die Teil des Gesetzes ist. Das gleiche gilt für den steuerfreien Einkommensteil. Auch dieser ist in die Einkommensteuertabelle hineingearbeitet.

Die Einkommensteuertabelle bildet zunächst Stufen, in die die auf 50 RM abgerundeten Einkommensbeträge eingereiht werden. Die Stufen beginnen mit einem Rahmen von 115 RM und steigen bis zu einem Rahmen von 1 000 RM. Nach den Mittelbeträgen dieser Stufen wird die Steuer berechnet. Ihre Höhe ist verschieden, je nachdem der Steuerpflichtige als ledig oder als nichtledig zu behandeln ist und je nachdem ihm als Nichtledigen Kinderermäßigung zusteht oder nicht.

Für beschränkt Steuerpflichtige wird die Steuer nach der Spalte für Nichtledige ohne Anspruch auf Kinderermäßigung bemessen, wobei der Mindestsatz der Einkommensteuer 10 v. H. der Einkünfte beträgt.

Das Einkommensteuergesetz 1938 sieht als Höchstsatz der Einkommensteuer bei den als ledig zu behandelnden Personen 50 v. H. und bei allen anderen Personen 40 v. H. vor.

Die Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das zu veranlagende Einkommen erleidet eine Ausnahme. Sind im Einkommen eines Steuerpflichtigen außerordentliche Einkünfte enthalten, so kann der Steuerpflichtige verlangen, daß diese Einkünfte aus dem Einkommen vor Anwendung der Einkommensteuertabelle ausgeschieden werden, und daß die Einkommensteuer dafür nach Ermessen des Finanzamts auf 10 bis 25 v. H. festgesetzt wird.

Die außerordentlichen Einkünfte sind im § 34 EStG abschließend aufgezählt. Wesentlich ist ihnen, daß sie zwar in einem Kalenderjahr erzielt sind, aber ihre Grundlage in einem längeren Zeitraum haben. Die Vergünstigung ist jedoch davon abhängig, daß das Einkommen des Steuerpflichtigen 6 000 RM übersteigt.

12. Entrichtung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird entrichtet:

a) durch Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen,
b) durch Steuerabzug.

Die Vorauszahlungen sind regelmäßig Teilzahlungen auf die Einkommensteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum, für den eine Veranlagung noch nicht stattgefunden hat. Der Einkommensteuerpflichtige leistet also Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für ein Einkommen, das er unter Umständen noch gar nicht erzielt hat oder überhaupt nicht erzielen wird. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtet sich nach der zuletzt veranlagten Einkommensteuer. Hat noch keine Veranlagung stattgefunden, werden die Vorauszahlungen nach der voraussichtlichen Steuerschuld der ersten Veranlagung bemessen.

Ergibt die Veranlagung eine höhere Steuerschuld als den Betrag der Vorauszahlungen, so ist eine Abschlußzahlung zu entrichten. Im umgekehrten Fall sind zuviel entrichtete Vorauszahlungen zu erstatten.

Durch Steuerabzug wird die Einkommensteuer entrichtet:

a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Form der Lohnsteuer,
b) bei bestimmten im § 43 EStG genannten Kapitalerträgen, insbesondere bei Dividenden, in Form der Kapitalertragsteuer.

Die Lohnsteuer ist durch den Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber hat die Höhe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle zu entnehmen, die dem Einkommensteuergesetz beigefügt ist. Die Lohnsteuertabelle entspricht in ihrem Aufbau der Einkommensteuertabelle, ist jedoch nur bis zu Lohneinkünften in Höhe von etwa 1 000 RM durchgestaffelt.

Die Lohnsteuer hat im System der Einkommensteuer große Bedeutung, sind doch mehr als 80 v. H. der Einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer. Das Verfahren der Lohnbesteuerung ist derart verfeinert, daß es einer Ersatzveranlagung gleichkommt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Arbeitgeber übertragen ist.

Weniger bedeutsam ist die Kapitalertragsteuer. Von rund 16 000 000 Einkommensteuerpflichtigen des Kalenderjahrs 1936 hatten nur rund 900 000 Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da nur ein Teil der Kapitalerträge dem Steuerabzug unterliegt, entfallen auf einhundert Einkommensteuerpflichtige weniger als fünf Einkommensteuerpflichtige, die Kapitalertragsteuer entrichten.

Die Kapitalertragsteuer ist durch den Schuldner der Kapitalerträge in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Die einbehaltene Steuer ist an das Finanzamt abzuführen. Der Steuersatz beträgt regelmäßig 10 v. H. des dem Gläubiger zufließenden Kapitalertrags. Die Kapitalertragsteuer berücksichtigt weder den Familienstand noch etwaige Werbungskosten. Sie ist eine Form der Einkommensteuerentrichtung, die sich einer Sachsteuer nähert.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn und der Steuerabzug vom Kapitalertrag sind entweder die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr, in dem die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Kapitalvermögen erzielt worden sind, oder sie sind gleichfalls Vorauszahlungen auf die zu veranlagende Einkommensteuer dieses Kalenderjahrs. Das hängt von der Höhe des Einkommens und der Art der Einkünfte ab und ist im einzelnen im § 46 EStG festgelegt. Als Vorauszahlungen unterscheiden sich die Steuerabzüge insofern von den Vorauszahlungen auf Grund einer Veranlagung, als sie nicht erstattet werden, wenn der veranlagte Steuerbetrag kleiner als die Summe der Vorauszahlungen ist.

Die Berechnung des Mehreinkommens für die Mehreinkommensteuer

Von Obersteuerinspektor *Henze*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Das Einkommen als Grundlage,
3. Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse,
4. Der Ausgleich von Härten,
5. Schwankendes Einkommen,
6. Verlustabzug,
7. Schluß.

1. Einführung

Das Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 ist im RGBl. I S. 561 veröffentlicht und in der DStZ 1939 Nr. 12 abgedruckt.

Das Gesetz sieht die Einführung von Steuergutscheinen vor, die nach der im Gesetz bestimmten Zeit bei der Entrichtung von Steuern verwendet werden können. Der Ausfall an Steueraufkommen des Reichs, der durch die Verwendung der Steuergutscheine entsteht, soll u. a. durch die Erhebung einer Mehreinkommensteuer ausgeglichen werden.

Die Erhebung einer Mehreinkommensteuer, wie sie der Neue Finanzplan vorsieht, ist im Deutschen Steuerrecht etwas Neues. Erfaßt und besteuert wird der Einkommenszuwachs.

Die Mehreinkommensteuer ist eine in ihrer Struktur sehr schwierige Steuer. Der Gesetzgeber ist sich bei Erlaß dieses Gesetzes klar gewesen, daß bei dieser Steuer die Gefahr von Härten besonders groß ist.

In der Durchführungsverordnung, die im Reichsgesetzblatt I Seiten 835 bis 838 und in der DStZ Seiten 421 bis 428 abgedruckt ist, wird versucht, die Härten auszuschalten. In den folgenden Ausführungen werden die wichtigsten Grundsätze gestellt.

2. Das Einkommen als Grundlage

§ 6 NF gemäß ist Mehreinkommen der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorangegangen ist.

Es wird also das steuerpflichtige Einkommen eines Jahrs (Zweitjahr) verglichen mit dem steuerpflichtigen Einkommen des vorangegangenen Jahrs (Erstjahr).

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, für das Mehreinkommen eine genaue Begriffsbestimmung zu geben. Es ist grundsätzlich belanglos, aus welchen Gründen das Mehreinkommen entstanden ist. Es wird auch nicht untersucht, ob eine echte Einkommensteigerung vorliegt, oder ob eine vorangegangene Einkommenminderung nur rückgängig gemacht wird. Der Mehreinkommensteuer unterliegt der Betrag, um den das steuerpflichtige Einkommen des Zweitjahrs höher ist als das steuerpflichtige Einkommen des Erstjahrs. Die Einkommenserhöhung wird als Mehreinkommen bezeichnet.

Steuerpflichtiges Mehreinkommen ist das Mehreinkommen vermindert um:

1. die Beträge, die § 7 Ziffern 1 bis 7 und 9 NF gemäß abzusetzen sind,
2. den Freibetrag von 1 200 RM,
3. den Freibetrag von je 900 RM für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen bei der Veranlagung für das Zweitjahr Kinderermäßigung zusteht.

Zwecks Berechnung des Mehreinkommens werden nicht einzelne Einkünfte oder Summen von Einkünften verglichen, sondern das steuerpflichtige Einkommen. Es kommt nur auf das Einkommen an.

Als Einkommen gilt § 2 Absatz 2 EStG gemäß der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Einkommensteuergesetz bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben.

Für die Körperschaftsteuer gibt es keinen besonderen Einkommensbegriff, sondern die Begriffsbestimmung nach dem Einkommensteuergesetz gilt auch für die Körperschaftsteuer, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§ 7 bis 16 KStG, die den Besonderheiten der Körperschaftsteuer entsprechen.

Die Mehreinkommensteuer erfordert für die Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt worden sind, keine neue Einkommensermittlung. Grundlage für die Berechnung des Mehreinkommens bei diesen Steuerpflichtigen ist der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer festgestellte Betrag des Einkommens (§ 30 NFDVO).

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes wird jedoch nicht in jedem Fall eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen.

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige § 46 Absatz 1 EStG gemäß nur veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 RM übersteigt, oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 RM betragen haben, oder
3. der Steuerpflichtige ledig ist und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 RM enthalten sind.

Für diese Steuerpflichtigen liegt demnach ein veranlagtes steuerpflichtiges Einkommen nicht vor. Für die Berechnung des Mehreinkommens muß also das steuerpflichtige Einkommen besonders ermittelt werden.

Für diesen Fall kommt nur eine beschränkte Anzahl von Steuerpflichtigen in Betracht. § 44 NFDVO gemäß ist als Einkommen des Erstjahrs in jedem Fall mindestens ein Betrag von 6 000 RM zugrunde zu legen. Außerdem vermindert sich § 45 NFDVO gemäß das Mehreinkommen um den Freibetrag von 1 200 RM.

Danach scheiden für die Mehreinkommensteuer und somit auch für eine besondere Einkommensermittlung ohne weiteres alle Steuerpflichtigen aus, deren Einkommen im Jahr 1938 nicht mehr als 7 200 RM betragen hat. Es scheiden außerdem noch Steuerpflichtige mit mehr als zwei Kindern aus, bei denen sich der Freibetrag von 1 200 RM für das dritte und jedes weitere Kind um je 900 RM erhöht.

Für die Mehreinkommensteuer kommen demnach nicht in Betracht die Steuerpflichtigen,

1. die ledig oder verheiratet sind und weniger als drei Kinder haben, und deren Einkommen im Zweitjahr 7 200 RM nicht übersteigt;
2. die drei Kinder haben und deren Einkommen im Zweitjahr 8 100 RM nicht übersteigt;
3. die vier Kinder haben und deren Einkommen im Zweitjahr 9 000 RM nicht übersteigt;
4. die fünf Kinder haben und deren Einkommen im Zweitjahr 9 900 RM nicht übersteigt.

Die Jahreseinkommensgrenze steigt für jedes weitere Kind um je 900 RM.

Für die wenigen Steuerpflichtigen, bei denen das steuerpflichtige Einkommen besonders zu ermitteln ist, wird das Finanzamt § 50 Absatz 2 NFDVO gemäß sich die Grundlagen für die Berechnung des Mehreinkommens durch Einholung einer Steuererklärung und aus den Unterlagen der Lohnsteuerstelle beschaffen müssen (Hinweis auf § 50 NFDVO).

Da § 30 DVO gemäß der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer festgestellte Betrag des Einkommens maßgebend ist, gibt es bei der Veranlagung der Mehreinkommensteuer keine Möglichkeit, im Rechtsmittelverfahren Einwendungen gegen die Höhe der Einkommensbeträge zu erheben.

Es ist belanglos, ob die Einkommensteuerveranlagungen oder Körperschaftsteuerveranlagungen endgültig oder nur vorläufig vorgenommen sind. Jede Änderung der Einkommensteuerveranlagung oder Körperschaftsteuerveranlagung des Erstjahrs oder des Zweitjahrs zieht eine Änderung der Veranlagung zur Mehreinkommensteuer nach sich. Die Berichtigung der Mehreinkommensteuerfestsetzung hat von Amts wegen zu erfolgen. Ein besonderer Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht Voraussetzung.

In den Fällen, in denen §§ 30 und 31 EStG oder § 21 KStG gemäß für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eine Pauschbesteuerung vorgenommen worden ist, ist ein Einkommen, das als Grundlage für die Berechnung des Mehreinkommens dienen könnte, nicht gegeben. Bei der Pauschbesteuerung wird nicht das Einkommen, sondern nur die Steuer festgesetzt, weil die Ermittlung des Einkommens schwierig ist oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen wird.

In solchen Fällen soll nicht etwa für die Zwecke der Mehreinkommensteuer eine besondere Einkommensermittlung vorgenommen werden, sondern es kann hier eine Mehreinkommensteuer nicht festgesetzt werden. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß bei künftigen Pauschbesteuerungen in geeigneten Fällen die Mehreinkommensteuerpflicht mit berücksichtigt wird.

Da für die Mehreinkommensteuer das Einkommen maßgebend ist, das für die Einkommensteuerveranlagung und Körperschaftsteuerveranlagung zugrunde gelegt wird, gehört § 29 NFDVO gemäß zu dem steuerpflichtigen Einkommen im Sinn des Gesetzes auch das zur Körperschaftsteuer herangezogene Mindesteinkommen (§ 17 KStG).

Als Mindesteinkommen werden bei der Körperschaftsteuer zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals betragen;
2. die Vergütungen, die an Mitglieder des Aufsichtsrats usw. oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

Das Mindesteinkommen ist für die Berechnung des Mehreinkommens in gleicher Weise wie das festgestellte tatsächliche Einkommen zu behandeln. Es ist belanglos, wie das Mindesteinkommen berechnet ist oder wie es sich zusammensetzt, ob es an Stelle eines geringeren Gewinns oder eines Verlustes angesetzt worden ist.

Beispiel:

1937 Mindesteinkommen	40 000 RM
1938 Mindesteinkommen	50 000 RM
Mehreinkommen	10 000 RM, abzüglich Freibetrag.

Eine Änderung tritt auch dann nicht ein, wenn nur in einem Jahr (Erstjahr oder Zweitjahr) ein Mindesteinkommen bei der Körperschaftsteuer zugrunde gelegt worden ist.

Beispiel A

1937: Tatsächliches Einkommen . .	40 000 RM,
aber steuerpflichtiges Mindesteinkommen	100 000 RM.

Das Mindesteinkommen ist bei der Körperschaftsteuerveranlagung zugrunde gelegt.

1938: Steuerpflichtiges tatsächliches Einkommen	150 000 RM.
Das Mehreinkommen beträgt	50 000 RM, abzüglich Freibetrag.

Beispiel B

1937: Es hat ein Verlust vorgelegen. Ein Mindesteinkommen ist nicht zum Ansatz gekommen. Die Gesellschaft ist körperschaftsteuerfrei veranlagt.

1938: Es liegt wieder ein Verlust vor. Der Körperschaftsteuerveranlagung ist jedoch ein Mindesteinkommen in Höhe von 12 000 RM zugrunde gelegt.

Berechnung des Mehreinkommens:

Einkommen im Erstjahr § 44 NFDVO gemäß Mindestbetrag	6 000 RM
Einkommen im Zweitjahr .	12 000 RM
Mehreinkommen	6 000 RM, abzüglich Freibetrag.

Es hätte nahegelegen, bei den natürlichen Personen für die Berechnung des Mehreinkommens als Einkommen auch den Verbrauch zu bestimmen. Es ist davon abgesehen worden, weil § 48 EStG, der die Verbrauchsbesteuerung regelt, nur eine Kannvorschrift enthält. Auch wird von der Verbrauchsbesteuerung in der Praxis nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht.

Liegt also einer Einkommensteuerveranlagung der Verbrauch zugrunde, so ist für die Berechnung des Mehreinkommens vom tatsächlichen Einkommen auszugehen. Das tatsächliche Einkommen wird auch bei der Verbrauchsbesteuerung in jedem Fall festgestellt, so daß für die Berechnung des Mehreinkommens eine besondere Einkommensermittlung nicht erforderlich ist. Ist im Erstjahr ein Einkommen überhaupt nicht vorhanden und bei der Einkommensteuerveranlagung dafür der Verbrauch zugrunde gelegt, so bildet das Einkommen im Erstjahr der Mindestbetrag § 44 NFDVO gemäß.

3. Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse

Das Mehreinkommen ist grundsätzlich dadurch zu errechnen, daß das veranlagte steuerpflichtige Einkommen des Zweitjahrs dem veranlagten steuerpflichtigen Einkommen des Erstjahrs gegenübergestellt wird.

§ 31 NFDVO gemäß wird dieser Grundsatz in Ausnahmefällen durchbrochen und eine besondere Berechnung des Mehreinkommens zugelassen. Voraussetzung für eine besondere Berechnung des Mehreinkommens ist, daß außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen.

Diese Bestimmung soll eine gerechte Feststellung des Mehreinkommens ermöglichen.

Sie gibt dem Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse.

Der Steuerpflichtige wird entsprechende Anträge stellen, wenn er durch eine besondere Berechnung des Mehreinkommens eine Minderung des Mehreinkommens erzielen will.

Die Bestimmung darf aber nicht nur als einseitige Begünstigung des Steuerpflichtigen angesehen werden. Auch das Finanzamt hat seinerseits das Recht und sogar die Pflicht, in jedem Fall zu prüfen, ob außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen.

Die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Verhältnisse ist § 31 Absatz 2 DVO gemäß durch Zurechnungen und Abrechnungen beim Einkommen des Erstjahres vorzunehmen.

Es ist nicht bestimmt worden, in welchen Fällen Zurechnungen und in welchen Fällen Abrechnungen vorzunehmen sind. Das hängt von der Lage des einzelnen Falls ab.

Versteuert werden kann nur eine Einkommensteigerung, die der Steuerpflichtige auch tatsächlich erzielt hat.

Außerordentliche Verhältnisse können nur durch Zurechnung oder Abrechnung beim Einkommen des Erstjahrs berücksichtigt werden, nicht auch dadurch, daß eine andere Berechnungsart angewendet wird.

Es ist daher nicht das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angesetzte Einkommen für die Berechnung des Mehreinkommens durch eine neue Feststellung der Einkommensbeträge zu ersetzen.

Es ist auch zu beachten, daß die Zurechnungen und Abrechnungen beim Einkommen vorzunehmen sind. Die bei der Einkommensteuerveranlagung zum Ansatz gekommenen Einkünfte bleiben grundsätzlich unabänderlich. Es darf auch nicht eine Zurechnung oder Abrechnung bei einzelnen Einkünften vorgenommen werden, wenn nicht einzelne Bestimmungen das ausdrücklich vorsehen. Vorschriften und Bestimmungen, die eine Änderung von Einkünften ausnahmsweise zulassen, sind im § 7 NF und im § 32 Absatz 1 Ziffer 6 NFDVO enthalten.

Wann außergewöhnliche Verhältnisse im Sinn des § 31 Absatz 1 NFDVO anzunehmen sind, ist weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 32 Absatz 1 NFDVO gibt für diese Fälle nur Beispiele. Bei diesen Beispielen handelt es sich besonders um die Fälle, bei denen die außergewöhnlichen Verhältnisse auf persönlichen und steuerlichen Gründen beruhen. Die Beispiele lassen sich vermehren. In der Praxis werden viele Anträge auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse gestellt werden. Die Aufgabe der Finanzämter, die Besteuerung der Mehreinkommen gerecht und gleichmäßig durchzuführen, ist schwierig. Einheitliche Regeln lassen sich wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht geben. Das Ziel muß sein, eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung durchzuführen.

Staatssekretär Reinhardt führt aus, daß viele Dinge beachtet werden müssen, wenn die Steuer nicht zu großen Härten führen soll. Es dürfe nicht das Mehreinkommen so ohne weiteres erfaßt werden, sondern es müsse sorgfältig bedacht werden, welche Teile des Mehreinkommens aus volkswirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der wirtschaftlichen und der sozialen Gerechtigkeit als Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden müßten.

Bei der Durchführung sind die Auslegungsgrundsätze des § 1 StAnpG zu beachten. Die Auslegung des

Gesetzes und die Beurteilung der Tatbestände sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung vorzunehmen unter Berücksichtigung der Volksanschauung und des Zwecks des Gesetzes und der Entwicklung der Verhältnisse.

4. Der Ausgleich von Härten

Um den Finanzämtern ihre Aufgabe zu erleichtern, ist im § 32 Absatz 2 NFDVO die Bestimmung gegeben, daß in allen Fällen auch dann außergewöhnliche Verhältnisse angenommen werden können, wenn in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens eine unbillige Härte gegeben sein würde.

Die Anwendung dieser Bestimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts. Allerdings kann die Bestimmung des § 32 Absatz 2 NFDVO nur und erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Härten nicht durch besondere Berechnung des Mehreinkommens § 31 und § 33 NFDVO gemäß ausgeglichen werden können.

Die Bestimmung bezweckt, in Einzelfällen die Besteuerung des Mehreinkommens aus Gründen der sozialen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gleichmäßigkeit zu mildern.

Ihre Auslegung hat nach den Grundsätzen des § 2 StAnpG zu geschehen.

Es kann jedoch eine Härte nicht damit begründet werden, daß das Mehreinkommen auf Grund einer besonderen persönlichen Mehrleistung beruhe; die Ursache des Mehreinkommens ist belanglos. Auch daß ein außergewöhnlich hohes Mehreinkommen vorliege, kann nicht eine Begründung zur Anwendung der Härtebestimmung sein. Ebensowenig kann mitsprechen, daß ein Mehreinkommen nur für eine bestimmte Zeit zu erwarten sei (jedoch Hinweis auf Begünstigung der außerordentlichen Einkünfte § 7 Ziffer 2 NF).

Die Aufnahme einer Tätigkeit führt meist zu Einkünften, die von Jahr zu Jahr ansteigen. In diesem Fall könnte eine ständige Besteuerung der Mehreinkommen zu Härten führen. Es wird jedoch in den meisten Fällen durch Einstellung des Mindestbetrags § 44 NFDVO gemäß schon geholfen werden können.

Darüber hinaus werden für eine Anwendung der Härtebestimmung die Fälle geeignet sein, in denen die Aufnahme der Tätigkeit die erstmalige Erzielung von Einkünften nach dem Studium, nach der Lehrzeit, nach langer Krankheit, nach langen Verlustjahren usw. bedeutet. Es kann jedoch eine Begünstigung nicht mit der Begründung beansprucht werden, daß zu einer bestimmten Tätigkeit oder zu einem bestimmten Erwerb eine bestimmte Einkunftshöhe gehöre und diese Höhe erst erreicht sein müsse. Genau so wenig kann eine Begünstigung des Mehreinkommens deswegen verlangt werden, weil es durch Berufswechsel oder Wechsel in der Erwerbstätigkeit erzielt worden ist.

Die Berücksichtigung von Härten hat § 32 Absatz 2 NFDVO gemäß dadurch zu erfolgen, daß ein Teil des Mehreinkommens der Besteuerung nicht unterworfen wird. Die Höhe des steuerbefreiten Teils hängt von der Lage des einzelnen Falls ab. Die Finanzämter haben dabei freie Hand und werden die Bemessung nach sorgfältiger Prüfung und danach vornehmen, inwieweit im Einzelfall eine Abweichung von der Regel vorliegt.

5. Schwankendes Einkommen

Viele Fälle, in denen Härten oder andere Gründe vorliegen, die eine besondere Berechnung des Mehreinkommens rechtfertigen, werden auch durch Anwendung der Bestimmung des § 33 NFDVO ausgeglichen werden können.

Der Steuerpflichtige kann beantragen, daß für die Berechnung des Mehreinkommens an Stelle des Kalenderjahrs 1937 als Erstjahr das Kalenderjahr 1936 oder das Kalenderjahr 1935 zugrunde gelegt wird.

Diese Bestimmung besteht lediglich zugunsten des Steuerpflichtigen, sie kommt nur auf seinen Antrag zur Anwendung. Der Steuerpflichtige hat die Wahl, ob er das Kalenderjahr 1937 als Erstjahr zugrunde legen lassen will, oder ob an dessen Stelle das Kalenderjahr 1936 oder das Kalenderjahr 1935 treten soll.

Wählt er eines der beiden letzten Kalenderjahre, dann kann er aber keine weiteren Anträge aus § 32 Absatz 2 NFDVO stellen. Die Bestimmungen des § 32 Absatz 2 und des § 33 NFDVO schließen sich gegenseitig aus; sie können nicht nebeneinander angewendet werden.

Wird auf Antrag des Steuerpflichtigen an Stelle des Jahrs 1937 eines der beiden vorhergehenden Jahre zugrunde gelegt, dann müssen in den Fällen, in denen im gewählten Jahr außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, auch Zurechnungen und Abrechnungen § 31 NFDVO gemäß vorgenommen werden. Das gewählte Jahr tritt nur an die Stelle des Jahrs 1937 und unterliegt gegebenenfalls den gleichen Zurechnungen und Abrechnungen wie das Jahr 1937.

Der Antrag aus § 33 NFDVO ist an keine Voraussetzungen gebunden. Es ist gleich, aus welchem Grund die Schwankung eingetreten ist. Es ist belanglos, ob das Einkommen einmalig oder mehrmalig oder in der Regel Schwankungen unterliegt und in welcher Höhe Schwankungen vorliegen. Allerdings kommt es auch hier nicht auf einzelne Einkünfte, sondern nur auf das Einkommen an.

Das Wahlrecht des Steuerpflichtigen bezieht sich auch nur auf das Erstjahr. Für das Zweitjahr muß das Kalenderjahr 1938 angesetzt werden.

Die Vorschrift will insbesondere die folgenden Fälle ausgleichen:

1. Das Einkommen, das hauptsächlich in gewerblichen Einkünften besteht, ist im Jahr 1937 besonders niedrig, weil Forderungsverluste, Währungsverluste, Konjunkturverluste usw. eingetreten sind, oder Maschinen- oder Gebäudeschäden die gewerblichen Einkünfte vermindert haben.
2. Das Einkommen, das hauptsächlich in Einkünften aus selbständiger Arbeit (freiem Beruf) besteht, unterliegt in der Regel ständi-

gen Schwankungen. Die Schwankungen werden weniger durch Verluste verursacht, sondern mehr dadurch, daß die Erzielung der Einnahmen unbeständig und ihre Höhe wechselnd ist.

3. Das Einkommen, das in der Hauptsache in Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht, ist in der Regel gleichbleibend. Es kann aber im Jahr 1937 besonders niedrig sein, weil der Steuerpflichtige größere Instandsetzungen hat ausführen lassen, oder auch weil er Mietausfälle erlitten hat.

Wie schon ausgeführt, tritt das gewählte Jahr an die Stelle des Jahrs 1937. Der Steuerpflichtige wird immer von den Jahren 1935, 1936 und 1937 das Jahr wählen, das das höchste Einkommen ausweist.

Das Finanzamt wird in den Fällen, in denen vom Steuerpflichtigen ein Vorjahr für das Jahr 1937 bestimmt wird, besonders zu prüfen haben, ob nicht in dem gewählten Jahr außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die das Mehreinkommen ungerechtfertigt mindern.

Durch das Recht, das Jahr 1935 oder das Jahr 1936 als Erstjahr zu bestimmen, besteht für den Steuerpflichtigen demnach die Möglichkeit, ein zu hohes Mehreinkommen auszugleichen, wenn das Jahr 1937 außergewöhnlich niedrig gewesen ist oder ein regelmäßig schwankendes Einkommen vorliegt.

Es ist mehrfach beantragt worden, für die bezeichneten Fälle an die Stelle des Jahrs 1937 den Durchschnitt der drei Jahre 1935 bis 1937 treten zu lassen.

Die Regelung des § 33 NFDVO ist jedoch für den Steuerpflichtigen günstiger und besser geeignet, Härten auszugleichen.

Beispiel:

Einkommen im Jahr	1935	. . . .	18 000 RM
„ „ „	1936	. . . .	16 000 „
„ „ „	1937	. . . .	14 000 „
„ „ „	1938	. . . .	20 000 „ .

Beim Durchschnitt der Jahre 1935 bis 1937 wäre als Einkommen im Erstjahr der Betrag von (18 000 RM + 16 000 RM + 14 000 RM : 3 =) 16 000 RM zugrunde gelegt worden. Das Mehreinkommen würde 4 000 RM abzüglich Freibetrag betragen.

§ 33 NFDVO gemäß kann der Steuerpflichtige das Jahr 1935 als Erstjahr bestimmen. Das Mehreinkommen beträgt dann nur 2 000 RM abzüglich Freibetrag.

6. Verlustabzug

§ 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG gemäß werden bei buchführenden Landwirten und Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, vom Gesamtbetrag der Einkünfte die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb abgezogen. Für Körperschaftsteuerpflichtige gilt § 6 KStG gemäß der Verlustabzug ebenfalls.

Der Verlustabzug mindert das Einkommen des Jahrs, in dem der Abzug vorgenommen wird. Ist bei der Berechnung des Mehreinkommens das Einkommen des Erstjahrs durch einen Verlustabzug gemindert, so gilt § 34 NFDVO gemäß als Einkommen des Erstjahrs das Einkommen vor Abzug des Verlustes.

Diese Bestimmung berücksichtigt, daß das Einkommen des Erstjahrs, das durch Verlustabzug gemindert ist, zu einem um den Verlust höheren Mehreinkommen führt. Die steuerliche Vergünstigung, die durch den Verlustabzug bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gewährt wird, würde durch die Mehreinkommensteuer zum Nachteil gewandelt. Der Verlustabzug bleibt daher beim Einkommen des Erstjahrs außer Betracht.

Der Verlustabzug ist erstmalig bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Jahr 1938 zugelassen. Dabei können die Verluste aus den beiden vorangegangenen Jahren 1936 und 1937 angerechnet werden, soweit sie aus anderen Einkünften der Jahre 1936 und 1937 nicht ausgeglichen werden können.

Bei der Veranlagung des Jahrs 1937 ist ein Verlustabzug noch nicht vorgenommen worden. Das Einkommen des Jahrs 1937 kann also bei der Berechnung des Mehreinkommens ohne Berichtigung zugrunde gelegt werden. Der Verlustabzug findet erstmalig beim Einkommen des Jahrs 1938 Anwendung, das bei der erstmaligen Feststellung des Mehreinkommens als Zweitjahr zugrunde liegt.

§ 34 NFDVO gemäß bleibt aber bei Berechnung des Mehreinkommens nur der Verlustabzug im Erstjahr außer Ansatz. Ist dagegen das Einkommen des Zweitjahrs durch einen Verlustabzug gemindert worden, so wird das geminderte Einkommen bei Berechnung des Mehreinkommens zugrunde gelegt. Diese Regelung ist erforderlich, weil als steuerpflichtiges Einkommen das Einkommen nach Abzug des Verlustes aus den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren gilt. Eine Nichtanerkennung des Verlustabzugs im Zweitjahr bei Berechnung des Mehreinkommens würde die Vergünstigung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wieder aufheben.

7. Schluß

Zweck dieser Ausführungen ist die Darstellung gewesen, wie das steuerpflichtige Mehreinkommen zu berechnen ist und insbesondere, wie es auf eine gerechte Grundlage zu bringen ist.

In den §§ 35 bis 38 NFDVO sind weitere Fälle aufgeführt, die Anlaß zu einer besonderen Berechnung des Mehreinkommens geben. Sie betreffen Körperschaftsteuerpflichtige. Außerdem schließen sich in den §§ 39 bis 43 NFDVO eine Reihe von Bestimmungen an, die in besonderen Fällen eine Minderung des Mehreinkommens vorsehen, um Ungleichheiten in der Berechnung des Mehreinkommens auszugleichen.

Die Verordnung bietet also die Möglichkeit, trotz der Schwierigkeiten, die das Gesetz mit sich bringt, und die in der Veranlagung auftreten werden, zu einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung des Mehreinkommens zu gelangen.

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Verpfändung oder Beleihung der Steuergutscheine I

Durch eine solche wird, wie Staatssekretär Reinhardt in dem soeben erschienen Buch „Der Neue Finanzplan" mitteilt, der für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit maßgebende Zeitraum unterbrochen. Im übrigen Hinweis auf die Ausführungen Reinhardts auf Seiten 98 und 99 des Buchs.

2. Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften

Auf solche findet, wie Staatssekretär Reinhardt in seinem Buch „Der Neue Finanzplan" mitteilt, § 2 NF nicht Anwendung.

3. Steuergutscheinpflichtige untereinander

Der Reichsminister der Finanzen hat an die Obersten Reichsbehörden und an die Regierungen der Länder am 20. Mai 1939 den folgenden Erlaß gerichtet:

„Steuergutscheinpflichtige (§ 2 Absatz 1 NF) untereinander

§ 2 Absatz 1 des Neuen Finanzplans bestimmt die Steuergutscheinpflichtigen, § 2 Absatz 2 die Steuergutscheinberechtigten.

Es kommt vor, daß ein Steuergutscheinpflichtiger Lieferungen oder sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer an einen anderen Steuergutscheinpflichtigen zu bezahlen hat, zum Beispiel eine Kasse des Reichs an einen städtischen Versorgungsbetrieb.

Es kommt auch vor, daß Gläubiger und Schuldner die gleiche Rechtspersönlichkeit sind, so zum Beispiel, wenn die Reichsdruckerei oder das Reichsverlagsamt an eine Reichsbehörde oder der Versorgungsbetrieb einer Gemeinde an die Gemeindeverwaltung liefert.

In diesen Fällen, in denen bei einer Lieferung oder Leistung beide Parteien steuergutscheinpflichtig (§ 2 Absatz 1 NF) sind, ist das Steuergutscheinverfahren nicht anzuwenden, sondern die Bezahlung in voller Höhe in Geld zu leisten.

Dieser Erlaß wird gleichzeitig im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntgegeben."

4. „Abschreibungskonto NF", „Steuergutscheinkonto I" usw.

Die Fragen der Verbuchung der Sonderabschreibungen auf Grund von Steuergutscheinen I, der Verbuchung der Steuergutscheine usw. hat Staatssekretär Reinhardt in seinem Buch „Der Neue Finanzplan" ausführlich behandelt.

Unsicherheit des Anfalls von Versicherungsleistungen

Bekanntlich stellen die außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgenden Leistungen eines Arbeitgebers zugunsten der Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. In einem Fall war streitig, ob dies auch dann zutrifft, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob die Arbeitnehmer tatsächlich in den Genuß der Versicherung gelangen werden. In dem in Betracht kommenden Fall besteht ein Anspruch der einzelnen Arbeitnehmer auf die Versicherungsleistungen nur nach zehnjähriger Dienstzeit bei dem Arbeitgeber und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer am Todestag oder an seinem 60. Geburtstag noch Angestellter des Arbeitgebers ist. Ist er bei seinem Tod unverheiratet oder geschieden oder kinderlos, so steht seinen Erben ein Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen überhaupt nicht zu. Der Reichsfinanzhof hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 10. Februar 1939 IV 153/37 S diesen Fall dahin entschieden, daß die Unsicherheit des Anfalls der Versicherungsleistungen an die Arbeitnehmer für die grundsätzliche Steuerpflicht der Arbeitgeberbeiträge ohne Bedeutung ist. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, daß es für die Frage, ob bei einer Versorgungseinrichtung Beiträge des Arbeitgebers als verwendeter Arbeitslohn anzusehen sind, grundsätzlich nicht auf die größere oder geringere Aussicht eines Anfalls ankommen kann. Unsicherheiten nach verschiedenen Richtungen müssen schon überhaupt nach der Art dieser Einrichtungen in Kauf genommen werden. Entscheidend ist, ob die Einrichtung im gesamten dem Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmern dient, und ob für die allseits unterstellte Regel die Versorgung gewährleistet ist. Es kommt deshalb nicht in Betracht, ob größere oder geringere Wartezeiten bestimmt sind, oder ob ein Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden unter Umständen leer ausgeht; auch für ihn war bei regelmäßigem Ablauf die Versorgung bestimmt. In einem Fall, in dem endgültig feststeht, daß der Arbeitnehmer aus der Versicherung nichts erhält, kann der Arbeitnehmer bei Eintritt dieses Ereignisses in Höhe der früher versteuerten Arbeitgeberbeiträge entsprechende Werbungskosten geltend machen. Eine andere Beurteilung kann nur für besonders gelagerte Einzelfälle unter Umständen Platz greifen. Oe—

Heiratsbeihilfen für männliche Arbeitnehmer

Nach § 6 Ziffer 12 Buchstabe a der am 1. April 1939 im Altreich in Kraft getretenen Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen sind die an Arbeitnehmer gezahlten Heiratsbeihilfen steuerfrei, wenn die einzelne Beihilfe den Betrag von 600 RM nicht übersteigt und keiner der Ehegatten Jude ist. Für die Steuerfreiheit der Heiratsbeihilfen ist es hiernach ohne Belang, ob sie an weibliche oder männliche Arbeitnehmer gezahlt werden. Nach dem früher im Altreich (aber jetzt noch im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten) geltenden Recht waren dagegen nur Heiratsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen steuerfrei (§ 6 Ziffer 11 der Zweiten LStDVO). In dem Fall des Urteils des Reichsfinanzhofs vom 6. April 1939 — IV 376/38 — hatte ein Arbeitgeber in den Jahren 1936 und 1937 an mehrere männliche Arbeitnehmer aus Anlaß ihrer Verheiratung Beihilfen von 110 bis 280 RM gezahlt. Der RFH hat es als unzulässig erklärt, auf diesen Fall die heute im Altreich für die

steuerliche Behandlung von Heiratsbeihilfen geltenden Grundsätze anzuwenden. Begründet wird diese Auffassung, der der Reichsminister der Finanzen beigetreten ist, damit, daß in der maßgebenden Zeit nur Heiratsbeihilfen an weibliche Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei waren. Eine gleiche Regelung war für männliche Arbeitnehmer damals nicht vorgesehen. Das Erfordernis der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verlangt, daß für die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen die gesetzlichen Regeln dieser Zeit gelten. Hiernach konnte für die Heiratsbeihilfen an männliche Arbeitnehmer Steuerfreiheit nur dann in Frage kommen, wenn sie nach der allgemeinen Volksanschauung als übliche Gelegenheitsgeschenke aufzufassen waren. In allen Fällen, in denen das frühere Recht anzuwenden ist, gehören daher Barleistungen, die an männliche Arbeitnehmer aus Anlaß ihrer Verheiratung gezahlt worden sind (oder im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten noch gezahlt werden), grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, es sei denn, daß es sich um Zuwendungen von höchstens etwa 25 RM handelt. Denn nur bis zu dieser Höhe kann allenfalls von einem üblichen Gelegenheitsgeschenk gesprochen werden. Oe—.

Sonderzuwendungen zum 1. Mai

Wie in den vergangenen Jahren so hat auch in diesem Jahr der Reichsminister der Finanzen Sonderzuwendungen zum Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes für einkommensteuer- (lohnsteuer-) frei erklärt, wenn die Sonderzuwendungen in Form von Geldbeträgen, die für diesen Tag gezahlt werden, 3 RM nicht übersteigen (Runderlaß vom 26. April 1939 S 2174—574 III). Überschreiten die Geldbeträge den Betrag von 3 RM, so sind sie in voller Höhe einkommensteuer- (lohnsteuer-) pflichtig. Soweit es sich bei den Sonderzuwendungen um Sachleistungen handelt, sind sie schon nach den Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziffer 9 Absatz 1 steuerfrei.

Diese Regelung gilt im Gegensatz zu der entsprechenden Regelung, die im Jahr 1938 getroffen worden ist, nicht nur für den 1. Mai 1939, sondern auch für die nächsten Jahre, weil der Erlaß eine zeitliche Begrenzung nicht vorsieht. O.

Gewerbesteuergesetz im Sudetenland

Durch die Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. April 1939 (RGBl. I S. 821, RStBl. 1939 S. 637) sind das Gewerbesteuergesetz mit der Zweiten Gewerbesteuerdurchführungsverordnung und das Wandergewerbesteuergesetz im Sudetenland in Kraft gesetzt worden. Das Gewerbesteuergesetz ist erstmals für das Rechnungsjahr 1939, das Wandergewerbesteuergesetz erstmals für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 findet eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer nicht statt. Diese ist durch die Entrichtung der am 1. Januar 1939 fällig gewordenen Vorauszahlung abgegolten.

Maßgebend für die Höhe der Gewerbesteuer ist außer dem Hebesatz, über dessen Festsetzung in den sudetendeutschen Gebieten Bestimmungen noch nicht ergangen sind, der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Da für das Kalenderjahr 1938 eine Feststellung des Gewinns und des Vermögens nicht stattfindet, mußten für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939 Übergangsvorschriften erlassen werden. Der Gewerbeertrag bestimmt sich nach dem Ergebnis des Wirtschaftsjahrs 1937, und zwar bei Betrieben, deren Gewinn der Einkommensteuer unterliegen würde, nach dem Einkommen und bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen nach dem Reinertrag, beide im Sinn des Gesetzes über die direkten Steuern. Dabei müssen doppelte Hinzurechnungen und Kürzungen (§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes) vermieden werden. Soweit für das Gewerbekapital und für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach deutschem Recht Einheitswerte zu berücksichigen sind, treten an ihre Stelle für das Rechnungsjahr 1939 Hilfswerte. Als solche gelten wie in Österreich bei buchführenden Gewerbetreibenden die Buchwerte, bei anderen Gewerbetreibenden sind die Hilfswerte nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes betragen bei Steuerpflichtigen, die bisher der allgemeinen Erwerbsteuer unterlagen, ein Viertel des Jahresbetrags der allgemeinen Erwerbsteuerjahresschuld, bei anderen Steuerpflichtigen 2 v. H. des Reinertrags des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat. Meu.

Bewertung von Hypothekenschulden

Nach § 14 Abs. 1 RBewG sind Schulden grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Doch ist vorgesehen, daß im Fall besonderer Umstände Schulden abweichend vom Nennwert höher oder niedriger zu bewerten sind. Bei der Bewertung von Hypothekenschulden kommen als besondere, eine vom Nennwert abweichende Bewertung rechtfertigende Umstände im Sinn des § 14 Abs. 1 RBewG Unkündbarkeit und Unverzinslichkeit der Hypothek in Betracht. In einem Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger eine von einer staatlichen Beleihungskasse gegebene Beihilfehypothek, die am Bewertungsstichtag unkündbar, unverzinslich und mit einem Tilgungssatz von etwa 1 v. H. jährlich zu tilgen war, in seiner Vermögensteuererklärung mit dem Nennwert abgezogen, wogegen das FA mit Rücksicht auf die besonderen Umstände den Abzug nur mit einem wesentlich niedrigeren Wert zuließ und damit zur Festsetzung eines erheblich höheren steuerpflichtigen Vermögens kam. Der RFH hat die Auffassung des FA gebilligt und die Unkündbarkeit und Unverzinslichkeit in Verbindung mit dem niedrigen Tilgungssatz für besondere Umstände im Sinn des § 14 Abs. 1 a. a. O. erklärt, die eine vom Nennwert abweichende

niedrigere Bewertung rechtfertigen (vgl. Urteil III 129/38 vom 19. Januar 1939, RStBl. 1939 S. 523). Dieser Standpunkt stützt sich auf die Erfahrung, daß bei Käufen von Grundstücken unter Übernahme und Anrechnung derartiger unkündbarer und unverzinslicher Hypotheken im Verhältnis zum Realwert des Grundstücks der Kaufpreis höher zu sein pflegt als bei Käufen von Grundstücken, die mit sonstigen Hypotheken belastet sind. — es —

Umsatzsteuerpflicht d. Möbelspediteure

Die Rechtslage für die Umsatzsteuerpflicht der Möbelspediteure hat sich gegenüber bisher infolge der Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 in einigen Punkten geändert.

Grundsätzlich ist die für die Ausführung des Umsatzes gewährte Gegenleistung umsatzsteuerpflichtig. Entgelt ist der Preis, zu dem der Umzug übernommen wurde (Übernahmepreis) einschließlich der Vergütungen für vereinbarte Nebenleistungen (Stellung eines Packers, Miete für Kisten und Kästen einschließlich der Anlieferung und Abholung, Zuschläge für Flügel, Geldschränke usw.).

Zum Entgelt gehören auch die ortsüblichen Trinkgelder (Metergelder), die in den Umzugsvereinbarungen vorgesehen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die vereinbarten Trinkgelder vom Auftraggeber oder vom Unternehmer selbst unmittelbar an die Leute ausgehändigt werden. Gibt der Auftraggeber über die vereinbarten Beträge hinaus noch freiwillige Trinkgelder usw., so gehören diese Beträge nicht zum Entgelt.

Der Möbelspediteur kann vom Entgelt die folgenden Auslagen, sofern sie nachweisbar sind, absetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Auftraggeber im einzelnen kenntlich gemacht sind oder nicht:

1. Zölle und Ausgleichsteuer (§ 5 Abs. 4 Ziffer 3 UStG 1934);
2. Versicherungsprämien für die Versicherung des Umzugsguts (§ 49 Abs. 2 UStDB 1938);
3. Versendungskosten, die er an einen anderen selbständigen Unternehmer (Eisenbahn, Schiffahrtsgesellschaft, Fuhrwerksbesitzer, Spediteur) für die Beförderung des Umzugsguts gezahlt hat (§ 49 Abs. 2 UStDB 1938). Zu den absetzbaren Versendungsauslagen gehören z. B. auch Wagenstandsgebühren, Wiegegelder, Kosten für die Ent- und Beladung und für den Umschlag von einem Beförderungsmittel auf ein anderes und Auslagen an Unter- und Zwischenspediteure. Die bloße Miete für ein unbemanntes fremdes Fahrzeug und die Kosten für den Rücktransport des leeren Möbelwagens (z. B. Eisenbahnfracht) sind nicht absetzbar.

Beispiel: Möbeltransport von Berlin nach Nürnberg (478 km), durchgeführt von einem Berliner Möbelspediteur mit eigenem (oder fremdem gemieteten) Fünfmeter-Möbelwagen gemäß verbindlichem Möbelferntarif, Transport des Möbelwagens mit der Eisenbahn, Abfuhr und Entladung durch einen Nürnberger Entladungsspediteur:

1. Vollfracht, 5500 kg	116,10 RM
2. Anfuhr und Beladung in Berlin, Kl. 18 des Tarifs	53,50 RM
3. Abfuhr und Entladung in Nürnberg, Kl. 11	36,90 RM
4. Zuschlag laut Tabelle	85,— RM
Packer in Berlin 1 Tag	16,50 RM
Packer in Nürnberg, 1 Tag	13,— RM
5 Kisten	7,50 RM
Transportversicherung für 10 000 RM	25,— RM
Trinkgeld (Metergeld) für die Leute in Berlin und Nürnberg	10,— RM
für den Packer in Berlin und Nürnberg	4,— RM
	367,50 RM.

Hiervon kann der transportübernehmende Berliner Möbelspediteur gemäß § 49 Abs. 2 UStDB 1938 absetzen:

1. Vollfracht in der an die Reichsbahn tatsächlich gezahlten Höhe		116,10 RM
2. Gemäß Abrechnung des Nürnberger Entladungsspediteurs gegenüber dem Berliner Transportübernehmer:		
Abfuhr u. Entladung in Nürnberg	36,90 RM	
Packergestellung in Nürnberg	13,— RM	
Verauslagtes Trinkgeld für die Leute	5,— RM	
für den Packer	2,— RM	56,90 RM
3. Selbst gezahlte Transportversicherungsprämie		15,— RM
		188,— RM.

Eine Miete für gemieteten fremden Möbelwagen ist nicht abzugsfähig.

Bei Fernumzügen mit Kraftwagen (Möbelfernverkehr) kann derjenige Unternehmer, der den Transport wirklich ausführt, den tarifmäßigen Frachtanteil, der der Beförderungsteuer unterliegt, als steuerfrei absetzen (§ 4 Ziffer 9 UStG 1934 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 UStDB 1938).

Beispiel: Möbelferntransport mit eigenem 8-m-Automöbelwagen von Düren nach Soest (173 km):

1. Vollfracht		
Möbelwagen 4000 kg lt. Eisenbahnausnahmetarif 23 B 11	16,80 RM	
Ladung 6000 kg nach F 10	51,— RM	67,80 RM
2. Anfuhr in Düren nach Klasse 9 des Möbelferntarifs		62,40 RM
3. Abfuhr in Soest nach Klasse 7		49,70 RM
4. Zuschlag nach Tabelle 7		75,— RM
		254,90 RM.

Beförderungsteuerpflichtig und daher umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Ziffer 9 UStG ist nur die Vollfracht zu 1 = 67,80 RM.

Bei der Einstellung von Möbeln liegt ein steuerpflichtiger Verwahrungsvertrag vor. —g.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Übergang des Vermögens der Österreichischen Tabakregie auf das Reich. Durch Verordnung vom 15. April 1939 (RGBl. I S. 841) wurde das Österreichische Tabakmonopol aufgehoben. Die bisher im Land Österreich geltenden Vorschriften, die das Tabakmonopol betreffen, und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen traten außer Kraft mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Verschleiß von Tabakerzeugnissen beziehen. Die Errichtung neuer Unternehmungen zur Herstellung von Tabakwaren im Sinn von § 2 des Tabaksteuergesetzes im Land Österreich ist verboten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 tritt das Reich in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Österreichischen Tabakregie verbunden sind. Grundstücke und bewegliche Sachen des Landes Österreich (Österreichische Tabakregie) gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie am 31. Dezember 1938 ausschließlich oder überwiegend von der Tabakregie benutzt wurden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt waren.

*

Postsparkassendienst im Memelland. Der Postsparkassendienst wurde am 2. Mai 1939 bei allen Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Reichspost in den Memelkreisen aufgenommen.

*

Invalidenversicherung im Jahr 1938. Für die Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen des Reichsversicherungsamts das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1937	1938
Gesamteinnahmen	1 716,5	2 083,5
Gesamtausgaben	1 275,1	1 401,4
Einnahmeüberschuß	441,4	682,1.

Die bei den Trägern der Invalidenversicherung vorhandene versicherungstechnische Rücklage (Reinvermögen) betrug Ende 1938 3 121,4 Millionen Reichsmark gegenüber 2 440,6 Millionen Reichsmark Ende 1937. Die Zahl der Versicherten betrug Ende 1938 rund 19,7 Millionen, davon etwa zwei Drittel Männer.

*

Konkurse und Vergleichsverfahren im März 1939

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichsverfahren
März 1938	185	30
März 1939	145	17.

*) Nach den Zählkarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählkarten der Amtsgerichte wurden im Februar 1939 insgesamt 261 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 126, das sind 48,3 v. H. der Gesamtzahl der im Februar 1939 gestellten Konkursanträge.

*

Wechselproteste im Februar 1939

	Anzahl insgesamt	Betrag in 1 000 RM insgesamt	Durchschnittsbetrag je Wechsel in RM
Februar 1938	35 733	4 721	132
Februar 1939	26 452	3 928	148.

Einnahmen der Gemeinden aus Versorgungsbetrieben. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Entwicklung der Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Versorgungs- und Verkehrsbetrieben das folgende Bild:[1])

Rechnungsjahr	Reineinnahmen des Haushalts	Zurückerstattete Körperschaftsteuer	Zusammen	1932 = 100	in v.H. des Zuschußbedarfs
	Mill. RM				
1932	438,3	—	438,3	100	11,7
1933	435,7	—	435,7	99,4	12,1
1934	429,3	8,9	438,1	100,0	12,1
1935[2])	374,4	78,8	453,2	103,4	12,5
1936[2])	377,0	86,2	463,2	105,7	12,3
1937[2])	[3]) 360,0	110,0	470,0	107,2	—

[1]) Ohne Berlin und ohne Hansestädte. — [2]) Einschl. Saarland. — [3]) Geschätzt.

Die Aufgliederung nach den einzelnen Betriebsarten ergibt das folgende Bild:

	Reineinnahmen im Rechnungsjahr		
	1934*)	1935 ohne die Rückerstattungen der Körperschaftsteuer	1936 ohne die Rückerstattungen der Körperschaftsteuer
	Mill. RM		
Elektrizitätsversorgung	219,3	187,8	191,6
Gasversorgung	77,1	63,5	55,0
Wasserversorgung	79,3	68,2	63,2
Kombinierte Versorgungsbetriebe	39,8	43,6	49,1
Verkehrsbetriebe	−8,8	−10,8	−4,0
Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	22,6	21,8	22,2
Versorgungs- u. Verkehrsbetriebe insgesamt	429,3	374,4	377,0

*) Ohne Saarland.

Vierjahresplan

Bedarfsscheinpflicht für Metalle in den sudetendeutschen Gebieten. Die Überwachungsstelle für Metalle veröffentlicht einen Nachtrag 1 zu ihrer Anordnung 29 a. Danach werden die Bestimmungen der Anordnung 29 a über die Bedarfsscheinpflicht für Metalle vom 2. Dezember 1938 mit Wirkung ab 1. Mai 1939 auch für die sudetendeutschen Gebiete in Kraft gesetzt.

*

Lebenshaltungskosten und Löhne im Memelland. Die Preise für Nahrungsmittel in Memel waren bei der Rückgliederung des Memellandes durchschnittlich nur etwa halb so hoch wie in Königsberg. Die Preise für Fleisch und andere tierische Nahrungsmittel lagen besonders niedrig. Die Lebenshaltungskosten werden sich im Verlauf der Eingliederung des Memellandes in das großdeutsche Wirtschaftsgebiet denen der Provinz Ostpreußen allmählich wieder angleichen. Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter lagen im Jahr 1937 im Memelland schätzungsweise nur auf 40 bis 60 v. H. der Löhne in Ostpreußen.

Flüssiggas für Vergaser-Omnibusse. Die Überwachungsstelle für Mineralöl veröffentlicht eine Anordnung Nr. 23 über die Umstellung der Kraftstoffe bei Omnibussen. Danach dürfen mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 (in Österreich ab 1. August 1940) Vergaser-Omnibusse mit mehr als zusammen sechzehn Sitzplätzen und Stehplätzen im regelmäßigen Fahrbetrieb nur noch mit gasförmigen Kraftstoffen (insbesondere Flüssiggas) betrieben werden. Der Einsatz von Flüssiggas bringt erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich. Das Flüssiggas hat einen hohen Heizwert und ist ebenso klopffest wie Benzol. Bei der Verwendung von Flüssiggas tritt eine wesentliche Betriebsverbilligung gegenüber dem Benzinbetrieb ein. Die Kosten der Umstellung werden durch die Steuerermäßigung von mindestens 50 v. H. schon nach kurzer Zeit aufgehoben. Das Netz von Flüssiggaslagern wird bis 1. Oktober 1939 wesentlich erweitert.

*

Versorgung mit Bekleidungsrohstoffen. Der Vorsitzer des Vorstandes der Vereinigten Glanzstoffabriken AG, Dr.-Ing. Konrad Herrmann, Wuppertal-Elberfeld, sprach auf einer Beiratssitzung der Bergischen Industrie- und Handelskammer in Wuppertal-Elberfeld über Fragen der Textilrohstoffversorgung. Er führte u. a. aus, daß im Jahr 1932 die Versorgung der Deutschen Textilwirtschaft mit Bekleidungsrohstoffen noch zu 83,7 v. H. vom Ausland abhängig gewesen sei. Aus Inlandslieferungen hätten nur 16,3 v. H. gedeckt werden können. Der Inlandsanteil habe sich aber bis zum Jahr 1938 auf 43,2 v. H. erhöht. Eine weitere erhebliche Ausdehnung der Kunstseideerzeugung und Zellwolleerzeugung sei durch den Anschluß der Ostmark, des Sudetengebiets und des Protektorats Böhmen und Mähren unbedingt erforderlich geworden.

*

Austauschwerkstoffe für Leder. Der Reichsbeauftragte für Lederwirtschaft hat am 22. April 1939 eine Anordnung Nr. 50 erlassen. Danach kann die Überwachungsstelle für Lederwirtschaft bestimmen, daß Austauschwerkstoffe für Leder nur mit ihrer Einwilligung hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden. Die Hersteller von Austauschwerkstoffen für Leder aller Art müssen sich bei der Überwachungsstelle für Lederwirtschaft melden und angeben, welche Austauschwerkstoffe für Leder sie herstellen. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 1. Mai 1939 in Kraft getreten. Sie gilt auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

*

Schutzmaßnahmen für das Schnitzer-Handwerk. Die Überwachungsstelle „Chemie" hat eine Bekanntmachung Nr. 3 zur Anordnung Nr. 11 erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 92 vom 22. April 1939 veröffentlicht ist. Danach dürfen gewisse Schmuckgegenstände nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle aus Kunststoffen hergestellt werden. Die Anordnung gilt vorläufig nicht für die sudetendeutschen Gebiete.

Zitronensäure aus Deutschen Rohstoffen. Die Firmen Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen a. Rhein, und C. H. Boeringer Sohn, Niederingelheim, decken seit Jahren den Deutschen Bedarf an Zitronensäure. Die Erzeugung war bisher aus vom Ausland eingeführten zitronensaurem Kalk abhängig. Beide Firmen haben nunmehr Gärungsversuchsanlagen errichtet, um aus Deutschem Rohmaterial Zitronenkalk zu gewinnen. Die Gärungsversuchsanlagen arbeiten seit einigen Monaten mit großem Erfolg. Der Umfang der Anlagen ist so bemessen, daß der gesamte Deutsche Bedarf aus Deutschem Rohmaterial gedeckt werden kann.

Industrie

Industrie-Bund für Böhmen und Mähren. Es ist beabsichtigt, übereinstimmend mit der Gliederung der gewerblichen Wirtschaft im übrigen Reich einen Deutsch-tschechischen Industriebund zu gründen. Der bestehende tschechische Industrieverband (SWAZ) soll umgebildet werden. Der Neuaufbau wird unter tschechischer Führung bei gleichzeitiger Einführung der Zwangsmitgliedschaft für alle gewerblichen Unternehmen im Protektorat eine einheitliche Wirtschaftspolitik gewährleisten.

*

Memel wieder Deutscher Hafen. Deutschland erhält mit der Rückgabe des Memellandes einen Hafen wieder, der für die Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt von großer Bedeutung ist. Memel ist insbesondere ein Holzhafen. Eine große Rolle spielt auch der Verkehr auf den Binnenwasserstraßen, insbesondere der Transitverkehr auf der Memel nach Deutschland. Durch den Deutsch-litauischen Vertrag vom 22. März 1939 wird sichergestellt, daß Litauen in Zukunft den Hafen Memel für seine Einfuhr und Ausfuhr in ausreichendem Umfang benutzen kann.

*

Türkischer Auftrag für die Deutsche Industrie. Die Türkei hat einer Deutschen Gruppe unter Führung der Philipp Holzmann AG, Frankfurt a. M., und der Gutehoffnungshütte den Auftrag auf Errichtung eines Kriegshafens mit Werft in Gueljuk im Marmarameer im Wert von etwa 30 Millionen Reichsmark erteilt.

*

Deutsche Roheisengewinnung im März 1939. Entwicklung der Roheisengewinnung einschließlich der Ostmark (in Tonnen):

Januar	1939	1 632 783
Februar	1939	1 528 807
März	1939	1 729 892.

*

Kohlenförderung des Ruhrgebiets von Januar bis März 1939. Entwicklung in Tonnen:

Januar	1939	11 018 295
Februar	1939	10 060 850
März	1939	11 324 621.

Arbeitstäglich betrug die Kohlenförderung im März 1939 419 430 Tonnen gegen 419 202 Tonnen im Februar 1939 und 423 781 Tonnen im Januar 1939.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Großhandelsumsätze im vierten Vierteljahr und im Kalenderjahr 1938. Im vierten Vierteljahr 1938 waren in allen Großhandelszweigen starke Umsatzsteigerungen gegenüber dem vierten Vierteljahr 1937 zu verzeichnen. Im Kalenderjahr 1938 waren in fast allen Großhandelszweigen die Umsätze höher als im Vorjahr. Die Umsatzsteigerung war in den einzelnen Großhandelszweigen verschieden. Ein besonders starker Umsatzanstieg gegenüber 1937 war zu verzeichnen beim Großhandel mit Schokoladen- und Süßwaren (+14 v. H.), Tabakwaren (+ 14 v. H.), Strumpf-, Wirk- und Strickwaren (+ 19 v. H.), Herrenhüten und Mützen (+ 23,5 v. H.), Damenhüten und Putz (+ 19 v. H.), Schuhwaren (+ 24 v. H.), Uhren und Uhrenbestandteilen (+ 18 v. H.), Kraftfahrzeugteilen (+ 24 v. H.) und im Elektrogroßhandel (+ 23 v. H.).

Verkehr

Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge. Durch die Verordnung vom 3. Mai 1939 (RGBl. I S. 874) wurden mit Wirkung ab 7. Mai 1939 die folgenden Höchstgeschwindigkeiten für Kraftfahrzeuge festgesetzt:

	je Stunde
Innerhalb geschlossener Ortschaften:	
1. für Personenkraftwagen und für Krafträder mit und ohne Beiwagen	60 Kilometer,
2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge	40 Kilometer.
Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Reichsautobahnen:	
1. für Personenkraftwagen und für Krafträder mit und ohne Beiwagen	100 Kilometer,
2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge	70 Kilometer.

*

Ausschluß der Juden von der Reisevermittlung. Der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 8. Mai 1939 (RGBl. I S. 895) gemäß ist Juden vom 1. Juni 1939 an die gewerbsmäßige Ausübung der Reisevermittlung untersagt.

*

Weitere Zunahme der Deutschen Handelsflotte im Jahr 1938. Nach Mitteilung des „Germanischen Lloyd" hat die Deutsche Seehandelsflotte im Jahr 1938 um 189 200 BRT zugenommen. Sie hat mit 4 348 132 Bruttoregistertonnen etwa 83 v. H. des Vorkriegsbestandes (5 250 000 BRT) erreicht. Der Anteil der Deutschen Seehandelsflotte an der Welthandelsflotte ist von 6,25 v. H. Anfang 1938 auf 6,40 v. H. Anfang 1939 gestiegen. — Im Jahr 1938 wurden in Deutschland 527 See- und Flußschiffe mit 536 921 BRT fertiggestellt. Davon kamen auf Deutsche Rechnung 418 Schiffe mit 262 013 BRT oder 48,8 v. H. des Schiffsraums, auf fremde Rechnung 109 Schiffe mit 274 908 Bruttoregistertonnen oder 51,2 v. H. des Schiffsraums.

*

Deutsche Binnenflotte Anfang 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Größe der Deutschen Binnenflotte (Altreich) am 1. Januar 1939 das folgende Bild:

	Schiffe insgesamt			darunter: Schlepper		darunter: Schiffe ohne eigene Triebkraft	
	Zahl	t	PS	Zahl	PS	Zahl	t
Ostpreußische Wasserstraßen	728	149 924	17 694	72	7 659	551	187 871
Odergebiet . .	3 302	1012 600	83 427	384	65 188	2 692	973 628
Märkische Wasserstraßen	2 768	612 770	83 148	419	52 217	1 889	546 291
Elbegebiet . .	4 446	1452 116	240 508	598	116 273	[1]) 2 484	[1]) 1224 736
Nordwestdtsch. Wasserstraßen	2 147	693 181	85 428	293	52 695	1 833	592 652
Rheingebiet . .	3 775	2314 618	328 845	587	214 754	2 681	2110 736
Bodensee. . . .	41	5 018	15 796	–	–	–	–
Donaugebiet . .	314	157 302	31 276	33	13 865	228	135 892
Saar	236	71 039	1 894	1	50	212	63 982
Deutsches Reich	17 757	6468 568	887 516	2387	522 701	12 065	5785 788
Dagegen 1937 .	17 881	6452 397	848 985	2289	514 898	12 441	5825 867

[1]) Ohne Hamburger Schuten und Leichter. — [2]) Ohne Österreich und Sudetenland.

*

Schiffsverkehr des Hafens Memel. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Entwicklung des Schiffsverkehrs über See (Eingang) des Hafens Memel nach den wichtigsten Flaggen das folgende Bild:

	1937		1938	
	Zahl	1 000 N.-R.-T.	Zahl	1 000 N.-R.-T.
Deutsche	527	293	536	321
Britische	131	139	181	196
Schwedische . . .	231	140	237	129
Litauische . . .	109	42	154	71
Dänische	117	64	115	51
Norwegische . .	65	39	73	49
Niederländische .	83	17	136	24
Lettische . . .	19	16	16	14
Estnische	29	21	28	13
Übrige Flaggen .	103	74	68	43
Insgesamt	1 414	845	1 544	911.

*

See- und Binnenschiffahrtsfrachten im ersten Vierteljahr 1939. Die Meßziffer der Seefrachten hat sich wie folgt entwickelt (1913 = 100):

Januar 1939	68,9
Februar 1939	68,7
März 1939	68,4.

Für die Meßziffer der Binnenschiffahrtsfrachten ergibt sich das folgende Bild (1913 = 100):

	Januar 1939	Februar 1939	März 1939
Alle Wasserstraßen	113,6	103,9	99,0
Rheingebiet	118,2	103,7	95,6
Elbe-Oder-Gebiet	110,2	107,3	107,3.

*

Einführung von Bildbrieftelegrammen. Vom 15. Mai 1939 an können bei der Deutschen Reichspost Bildbrieftelegramme aufgegeben werden. Die Bildbrieftelegramme werden telegraphisch übermittelt und dem Empfänger mit gewöhnlichem Brief zugestellt. Die Gebühr beträgt für eine Bildfläche von 9 : 11 cm 1,50 Reichsmark, für eine Bildfläche von 13 : 13 cm 2 Reichsmark.

*

Sonderpostwertzeichen. Die Deutsche Reichspost gab zum Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes Sondermarken zu 6 + 19 = 25 Rpf. in dunkelbrauner

Farbe mit dem Bild des Führers heraus. Aus Anlaß der Reichsgartenschau in Stuttgart wurden Sondermarken zu 6 + 4 = 10 Rpf. und 15 + 5 = 20 Rpf. hergestellt. — Die Zuschläge fließen dem Kulturfonds des Führers zu.

•

Fernsprechdienst mit Italien. Vom 1. Mai 1939 an wurde im Fernsprechdienst mit Italien die Gebühr für ein Dreiminutengespräch um 20 Rpf. gesenkt. Gleichzeitig wurde die Gebühr für Ferngespräche mit Orten in den Provinzen Calabrie, Lucania und Puglie um 1,20 RM ermäßigt.

•

Fernsprechdienst des Memellands. Vom 15. Mai 1939 an wurde das Memelland in den Fernsprechgebührentarif des Altreichs mit den folgenden Ländern eingegliedert: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sowjetrußland, Ungarn, Vatikanstadt und Reichsprotektorat Böhmen und Mähren.

•

Postverkehr mit Albanien. Der Postanweisungs- und Nachnahmedienst mit Albanien ist wieder aufgenommen worden.

•

Blitzgespräche mit der Schweiz. Vom 1. Mai 1939 an wurden im Fernsprechdienst mit der Schweiz Blitzgespräche mit der fünffachen Gebühr zugelassen.

•

Fremdenverkehr im Februar 1939. Die günstige Entwicklung des Fremdenverkehrs hat sich auch im Februar 1939 fortgesetzt. In 1220 Berichtsorten Großdeutschlands wurden insgesamt gemeldet:

	Januar 1939	Februar 1939	Veränderung im Febr. 1939 gegenüber Febr. 1938 in v. H.
Fremdenmeldungen	1 621 044	1 671 496	+ 11
darunter für Auslandsfremde	67 828	70 834	— 9
Fremdenübernachtungen	5 044 000	5 724 000	+ 15
darunter für Auslandsfremde	279 000	286 000	— 28.

Arbeit und Soziales

Errichtung einer Volkskartei. Durch die Verordnung vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 823) ist die Errichtung einer Volkskartei angeordnet worden, die, nach Geburtsjahrgängen geordnet, alle Deutschen Staatsangehörigen umfaßt. Die Volkskartei wird von den Kreispolizeibehörden geführt. Die für die Errichtung und Fortführung der Volkskartei notwendigen Erhebungen beziehen sich nur auf die Wohnung, den Personen- oder Familienstand, die Reichsarbeitsdienst- und Wehrpflichtverhältnisse, die Ausbildung und den Beruf und auf solche Umstände, die zur Feststellung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind. Fragen nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen sind ausgeschlossen. Die falsche Beantwortung oder Nichtbeantwortung der gestellten Fragen zieht Bestrafung nach sich.

Verordnung über das Arbeitsbuch. Durch die Verordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) ist der Kreis derjenigen Personen, die ein Arbeitsbuch besitzen müssen, erweitert worden. Ein Arbeitsbuch müssen nunmehr haben:

1. Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre), mit Ausnahme
   a) der ausländischen Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen,
   b) der Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, wenn sie nur gelegentlich und kurzfristig beschäftigt werden,
   c) der Mitglieder der Besatzungen von Seefahrzeugen und anderer Angestellter und Arbeiter, deren Beschäftigung nach den Bestimmungen des Reichsverkehrsministers in das Seefahrtsbuch einzutragen ist;
2. selbständige Berufstätige (mit Ausnahme der im Gesundheitswesen Tätigen und der Rechtsanwälte), Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister;
3. mithelfende Familienangehörige der nach Nr. 1 und 2 arbeitsbuchpflichtigen Berufstätigen.

•

Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Verordnung vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) angeordnet, daß die mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Preiskommissars bei der Preisbildung von Mieten beauftragten Behörden bestimmen können, daß die Vermieter eine angemessene Zahl von Wohnungen bei Freiwerden an kinderreiche Familien zu vermieten haben. Die Auswahl der kinderreichen Familien steht dem Vermieter frei. Findet der Vermieter keine kinderreiche Familie, so hat er die frei werdende Wohnung bei der Behörde anzumelden. Die Behörde ist befugt, ihm eine geeignete kinderreiche Familie als Mieter zu benennen. Einem Vermieter, der eine Wohnung entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht an eine kinderreiche Familie vermietet, kann die Zahlung eines Geldbetrags bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark auferlegt werden. Die Beträge sind zur Verbilligung von Neubauwohnungen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, zu verwenden.

•

Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden. Durch das Gesetz vom 30. April 1939 (RGBl. I S. 864) sind die notwendigen Maßnahmen getroffen worden, um einer fortschreitenden Ausscheidung der Juden aus Deutschen Wohnstätten, soweit sie sich nicht freiwillig vollzieht, die Wege zu ebnen und den Deutschen Volksgenossen, die jetzt noch in jüdischen Häusern wohnen müssen, Aussichten auf einen Wohnungswechsel zu eröffnen. Das Gesetz sieht eine Lockerung des Mieterschutzes für jüdische Mieter und die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung von Mietverträgen vor, bei denen ein Vertragsteil Jude ist. Zur gleichmäßigen Handhabung und zur Vermeidung unerwünschter Folgen ist die Mitwirkung der Gemeindebehörden vorgesehen. Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Zur Unterbringung von Juden und zur besseren Ausnutzung des Wohnraums von Juden müssen Juden in Wohnräumen, die sie als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechts innehaben oder die sie von einem Juden gemietet

haben, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufnehmen. Juden dürfen leerstehende oder frei werdende Räume nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde neu vermieten.

•

Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt. Durch Gesetz vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) ist die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt neu geregelt worden. Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist nunmehr dem Landesjugendamt, dem Jugendamt und der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und deren Dienststellen vorbehalten worden. Anderen Stellen und Personen ist die Vermittlung untersagt; ausgenommen hiervon sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit den Annehmenden oder dem Kind verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben.

•

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im vierten Vierteljahr und im Kalenderjahr 1938. Nach vorläufigen Auszählungen der Bevölkerungsvorgänge im Deutschen Reich einschließlich Saarland und Österreich ergibt sich das folgende Bild:

	Viertes Vierteljahr		Jahr	
	1938	1937	1938	1937
Eheschließungen ...	219 443	194 484	730 200	666 573
Lebendgeborene ...	359 953	331 404	1 440 879	1 363 192
Totgeborene.....	8 480	8 358	33 876	33 977
Gestorb. (ohne Totgeborene)	226 789	217 702	895 002	884 550
Davon unt. 1 Jahr alte Kinder	21 294	19 443	87 141	89 931
Natürliche Bevölkerungszunahme ..	133 164	113 702	545 877	478 642

•

Geburtenzunahme in den Jahren 1934 bis 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich das folgende Bild:

Jahr	Gesamtzahl der ehelich Geborenen	Grundzahl*)	Gesamte Geburtenzunahme	davon	
				aus zusätzlichen Ehen	aus erhöhter Fruchtbarkeit
1933.....	892 800	873 800	19 000	19 000	—
1934.....	1 125 500	867 900	257 600	74 700	182 900
1935.....	1 195 300	862 400	332 900	120 500	212 400
1936.....	1 210 000	857 700	352 300	127 700	224 600
1937.....	1 207 500	855 300	352 200	131 300	220 900
1938.....	1 277 200	849 900	427 300	142 400	284 900

*) Zahl der ehelich Geborenen, die zu erwarten gewesen wäre, wenn die Zahl der Eheschließungen ständig die gleiche geblieben wäre wie im Jahre 1932 und die Fruchtbarkeit den Tiefstand von 1933 beibehalten hätte.

Ernährung und Landwirtschaft

Fischereischein. Durch Gesetz vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) ist der Fischereischein eingeführt worden. Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereibeamten, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzeigen. Der Fischereischein gilt im ganzen Reichsgebiet. Es werden Jahresfischereischeine gegen eine Gebühr von drei Reichsmark und Monatsfischereischeine zu einer Reichsmark ausgegeben. Fischereischeine, die bis 30. April 1939 auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilt wurden, stehen für die Übergangszeit dem Reichsfischereischein gleich. Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

a) zur Ausübung der großen Hochsee- und Heringsfischerei,

b) für Helfer, die zusammen mit einem Fischereiausübungsberechtigten den Fischfang ausüben,

c) zur Ausübung des Fischfangs in Gewässern unter 1000 Quadratmeter Größe, die vollständig von Grundstücken umschlossen sind, die im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen.

•

Versorgung Deutschlands mit Seefischen im Jahr 1938. Im Jahr 1938 haben die Fangergebnisse der Deutschen Seefischerei gegenüber 1937 um 46 700 Tonnen oder 7 v. H. zugenommen. Der zur Deckung des Inlandbedarfs benötigte Einfuhrüberschuß von Fischen und Fischereierzeugnissen ist gleich geblieben. Für die Gesamtanlandungen der Deutschen Fischer an der Nord- und Ostseeküste ergibt sich das folgende Bild:

	1938	1937	1936	1938	1937	1936
	1 000 t			Mill. RM		
Heringe und Sprotten	218,7	260,3	238,9	37,0	41,6	45,8
Fische (ohne Heringe und Sprotten) . .	453,8	360,1	314,0	61,1	55,2	54,9
Schaltiere	38,0	44,1	36,8	3,4	3,7	3,2
Andere Seetiere:						
Delphine, Robben, Seevögel	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erzeugnisse von Seetieren (ohne Salzheringe)	7,7	6,9	6,9	2,3	2,1	1,8
Zusammen	718,2	671,5	596,5	103,8	102,6	105,8.

•

Beschränkung der Sahneherstellung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch die zweite Verordnung über die Herstellung von Sahne vom 29. April 1939 verboten, in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September 1939 Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne, Schlagsahne und Sahnedauerwaren herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder weiter zu verarbeiten.

Lebenshaltungskosten im April 1939

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten ist im April 1939 gegenüber März 1939 um 0,1 v. H. auf 125,9 zurückgegangen. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung ist um 0,2 v. H. auf 122,2 für Heizung und Beleuchtung um 0,2 v. H. auf 125,3 zurückgegangen. Die Kennziffer für Bekleidung stieg um 0,2 v. H. auf 132,9, für „Verschiedenes" um 0,1 v. H. auf 142,0. Die Richtzahl für Wohnung (121,2) ist unverändert geblieben.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Anmeldung der ausländischen Warenschulden im Protektorat Böhmen und Mähren. Alle Personen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, müssen Verpflichtungen, die aus der Wareneinfuhr aus dem Ausland entstanden sind, anmelden. Die Meldepflicht erstreckt sich nur auf Verpflichtungen gegenüber devisenfreien Ländern. Verrechnungsländer sind ausgenommen.

•

Neufassung der devisenrechtlichen Bestimmungen für Briefmarken und Internationale Antwortscheine. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 48/39 Devisenstelle — 25/39 Überwachungsstelle die devisenrechtlichen Bestimmungen über den Briefmarkentausch und über die Internationalen Antwortscheine neu gefaßt. Danach sind kursfähige ungebrauchte Briefmarken des Deutschen Reichs devisenrechtlich wie inländische Geldsorten zu behandeln. Die Ausfuhr und Einfuhr und die Annahme von kursfähigen ungebrauchten Briefmarken des Deutschen Reichs ist nur mit Genehmigung zulässig. Die Bestimmungen über die Freigrenze finden keinerlei Anwendung. Briefmarken anderer Art sind devisenrechtlich als Ware zu behandeln. Briefmarkentauschgenehmigungen werden in Form von allgemeinen Genehmigungen oder Einzelgenehmigungen erteilt. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen ist von den Devisenstellen auf die Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art übergegangen. Internationale Antwortscheine sind nur dazu bestimmt, ausländischen Empfängern eines Briefes die Gebühr für die Antwort zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen für Zahlungszwecke nicht benutzt werden.

•

Außenhandel des Altreichs im März 1939. Entwicklung in Millionen Reichsmark (ohne den Warenverkehr mit dem Land Österreich):

	Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Überschuß
Januar 1939 . . .	418,6	409,8	+ 8,8
Februar 1939 . . .	388,3	425,7	— 37,4
März 1939 . . .	455,7	453,9	+ 1,8
Januar bis März 1939	1262,6	1289,4	— 26,8.

Die Handelsbilanz Großdeutschlands schließt im März 1939 mit einem Einfuhrüberschuß in Höhe von 23,7 Millionen Reichsmark (60,5 Millionen Reichsmark im Februar 1939) ab.

•

Griechenland. Die Ausfuhr von Tabak nach Deutschland im Jahr 1938. Griechenland führte im Jahr 1938 48 707 902 Kilogramm Tabak im Wert von 5 116,5 Millionen Drachmen nach dem Ausland aus. Über die Hälfte des ausgeführten Tabaks (wertmäßig) ging nach Deutschland. Deutschland nahm für 2 617,8 Millionen Drachmen Tabak ab.

•

Holland. Der Außenhandel mit wichtigen Ländern im März 1939. Entwicklung in Millionen Gulden:

	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Hollands Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Überschuß
Deutschland	15	25	— 10
Belgien	10	16	— 6
England	19	11	+ 8
Frankreich	7	8	— 1
Amerika	3	14	— 11.

•

Mandschukuo. Der Außenhandel mit Deutschland im Jahr 1938. Der Außenhandel Deutschlands mit Mandschukuo hat sich nach der Deutschen Statistik wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr nach Mandschukuo	Einfuhr aus Mandschukuo	Deutschlands Einfuhrüberschuß
1937	11,7	64,6	52,9
1938	27,2	76,9	49,7.

•

Mexiko. Die Ausfuhr von Kaffee im ersten Halbjahr 1938 nach wichtigen Ländern. Entwicklung:

	in Tonnen Januar bis Juni		in Millionen Pesos Januar bis Juni	
	1937	1938	1937	1938
Amerika	17 238	15 531	13,80	10,02
Deutschland . .	6 199	6 825	4,97	4,47
Frankreich . . .	1 000	530	0,88	0,35
Holland	1 880	160	1,00	0,09.

•

Rumänien. Der Außenhandel mit Deutschland im Januar und im Februar 1939. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Rumäniens Einfuhrüberschuß
Januar 1939 . .	12,8	5,7	7,1
Februar 1939 . .	9,2	6,3	2,9.

•

Schweiz. Der Außenhandel mit Deutschland im Februar 1939. Auf Deutschland (ohne Land Österreich) entfielen die folgenden Umsätze (in Millionen Franken):

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Schweizerischer Einfuhrüberschuß
Januar 1939 . .	17,1	30,0	12,9
März 1938 . .	17,6	31,0	13,4
März 1939 . .	19,4	32,8	13,4.

Der Außenhandel mit der Ostmark wird noch getrennt berechnet. Auf die Ostmark entfielen im März 1939 die folgenden Umsätze (in Millionen Franken):

Ausfuhr nach der Ostmark	Einfuhr aus der Ostmark
2,9	1,5.

Einnahmen[1]) des Reichs an Steuern, Zöllen und anderen Abgaben im Monat April 1939

lfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Aufgekommen sind im Monat April 1939	1938	1937	1936	1935	1934	1933	Aufkommens-Soll im Rechnungsjahr 1938
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Besitz- und Verkehrsteuern	(in Millionen Reichsmark)							
1	Einkommensteuer								
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	213,1	159,6	138,6	124,2	108,8	64,5	60,5	2 090,8
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	14,2	14,5	12,3	14,6	9,3	5,4	6,5	95,1
	c) Veranlagte Einkommensteuer	85,3	60,6	44,2	32,4	26,2	24,7	23,5	3 166,3
	zusammen lfde. Nr. 1	312,6	234,7	195,1	171,2	144,3	94,6	90,5	5 352,2
2	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	1,4	1,0	0,9	1,1	0,8	0,6	0,2	10,2
3	Wehrsteuer[2])	1,0	1,5	—	—	—	—	—	16,6
4	Körperschaftsteuer	68,5	32,6	33,2	13,5	8,9	5,3	4,4	2 416,6
5	Krisensteuer	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,3	1,7	0,5
6	Vermögensteuer	5,9	6,2	5,4	5,8	5,3	5,9	5,3	390,6
7	Aufbringungsumlage	1,8	1,4	0,6	— 0,5	1,3	1,8	3,9	144,5
8	Erbschaftsteuer	9,0	7,5	8,4	5,8	5,3	6,4	4,8	104,2
9	Umsatzsteuer	351,2	273,7	245,9	201,1	173,2	158,3	120,9	3 356,7
10	Grunderwerbsteuer[3])	10,8	2,9	2,9	2,4	1,9	1,3	1,3	103,6
11	Kapitalverkehrsteuer								
	a) Gesellschaftsteuer	3,8	1,6	2,0	3,4	1,8	1,2	1,3	40,6
	b) Wertpapiersteuer	0,2	0,1	0,9	0,1	0,2	0,1	0,1	2,5
	c) Börsenumsatzsteuer	2,5	1,4	1,6	1,1	1,3	1,5	1,5	14,8
12	Urkundensteuer[4])	4,7	4,1	4,5	—	—	—	—	55,9
13	Kraftfahrzeugsteuer	13,8	12,9	13,4	13,4	12,9	13,3	14,5	140,8
14	Versicherungsteuer	7,9	7,5	7,2	6,7	6,0	5,6	4,8	73,3
15	Rennwett- und Lotteriesteuer								
	a) Totalisatorsteuer	1,3	1,1	1,1	0,9	0,7	0,7	0,6	14,4
	b) andere Rennwettsteuer	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9	1,8	1,2	21,2
	zusammen lfde. Nr. 15 a und b	3,4	3,1	3,1	2,8	2,6	2,5	1,8	35,6
	c) Lotteriesteuer	1,6	1,2	0,9	1,0	3,5	3,4	1,1	39,9
16	Wechselsteuer	6,1	4,4	5,1	3,1	6,3	5,3	2,8	70,1
17	Beförderungsteuer								
	a) Personenbeförderung	13,6	9,7	10,3	7,2	6,9	7,5	6,1	154,2
	b) Güterbeförderung	18,6	15,3	13,4	11,0	10,2	9,6	8,1	188,7
18	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer)	—	—	—	—	—	0,3	—	—
19	Reichsfluchtsteuer	34,3	8,2	5,6	4,9	1,1	2,4	0,4	342,6
20	Wandergewerbesteuer[5])	0,5	0,4	—	—	—	—	—	4,8
21	Feuerschutzsteuer[6])	2,5	—	—	—	—	—	—	1,5
22	Mehreinkommensteuer[7])	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe A	875,7	631,4	560,5	455,3	394,0	327,2	275,5	13 061,0
	B. Zölle und Verbrauchsteuern								
23	Zölle	217,6	199,4	163,9	152,2	135,8	134,9	107,2	1 818,0
24	Tabaksteuer								
	a) Tabaksteuer	61,2	59,2	61,2	53,1	48,3	44,9	43,4	794,5
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	16,0	15,2	14,2	14,4	14,2	14,3	12,6	208,1
	c) Tabakersatzstoffabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	zusammen lfde. Nr. 24 a bis c	77,2	74,4	75,4	67,5	62,5	59,2	56,0	1 002,6
25	Zuckersteuer	19,7	16,3	19,7	22,0	20,4	22,2	13,5	377,6
26	Salzsteuer	3,8	4,5	4,1	4,0	3,6	3,6	3,3	59,9
27	Biersteuer	40,7	22,9	20,8	21,0	18,1	18,2	16,4	365,2
27a	Reichsanteile an der Gemeindebiersteuer	0,2	—	—	—	—	—	—	49,7
28	Aus dem Spiritusmonopol	25,1	19,1	18,8	15,9	13,9	12,0	10,5	318,9
29	Essigsäuresteuer	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	2,6
30	Zündwarensteuer	1,9	1,0	1,0	1,0	0,8	0,9	0,9	13,2
31	Aus dem Zündwarenmonopol	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,1	2,8	7,7
32	Leuchtmittelsteuer	1,2	0,9	1,1	0,9	0,9	0,8	0,6	15,6
33	Spielkartensteuer	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	2,1
34	Statistische Abgabe	0,4	0,4	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4	5,1
35	Süßstoffsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
36	Branntweinersatzsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
37	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	8,9	6,9	5,9	1,3	1,7	1,3	0,9	107,2
38	Fettsteuer	24,8	24,2	23,3	25,9	20,1	15,7	—	302,2
39	Schlachtsteuer								
	a) Schlachtsteuer	13,9	15,1	14,4	11,0	11,9	—	—	190,4
	b) Schlachtausgleichsteuer	0,8	0,8	0,5	0,6	0,2	—	—	13,7
	zusammen lfde. Nr. 39 a und b	14,7	15,9	14,9	11,6	12,1	—	—	204,1
	Summe B	436,9	386,6	350,1	324,3	290,9	269,6	212,6[8])	4 652,2
	Im ganzen (Summen A und B)	1 312,6	1 018,0	910,6	779,6	684,9	596,8	488,1	17 713,2

[1]) Einschl. der aus den Einnahmen den Ländern usw. überwiesenen Anteile usw. — [2]) Die Wehrsteuer besteht seit 1. September 1937. — [3]) Hierin ist die von Landesbehörden bis 30. Juni 1938 erhobene Grunderwerbsteuer nicht enthalten. — [4]) Die Urkundensteuer besteht als Reichssteuer seit 1. Juli 1936. Außerdem sind bei den Justizbehörden an Urkundensteuer festgesetzt worden im Monat April 1939 = 525 594,09 RM. — [5]) Die Wandergewerbesteuer wird als Reichssteuer erstmals für das Kalenderjahr 1938 erhoben. — [6]) Die Feuerschutzsteuer wird als Reichssteuer erstmals für das Kalenderjahr 1939 erhoben. — [7]) Die Mehreinkommensteuer wird auf Grund des Gesetzes v. 20. März 1939 (Neuer Finanzplan) erhoben. — [8]) Einschl. 0,8 Mill. RM Schaumweinsteuer.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Bln.-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Mildau Kr. Teltow. DA I. Vj. 1939 Haupt-Ausg. 13481, BA-Ausg. 10522 = 24003. Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Bln. W 35, Motzstr. 5. Druck: Paul Linde & Co., Berlin SO 16